

MAINFRÄNKISCHES  
JAHRBUCH FÜR GESCHICHTE  
UND KUNST

32

»ARCHIV DES HISTORISCHEN VEREINS  
FÜR UNTERFRANKEN UND ASCHAFFENBURG.«  
BAND 103

1980

FREUNDE MAINFRÄNKISCHER KUNST UND GESCHICHTE E. V. WÜRZBURG

80/1065

# ZUR GENEALOGIE DER GRAFEN VON HENNEBERG

Von  
Heinrich Wagner

Wie die erst jüngst erschienene »Bibliographie zur hennebergischen Geschichte« von Eckart Henning und Gabriele Jochums zeigt, ist das Interesse der Geschichtsforschung an den Schicksalen des Henneberger Grafenhauses durch die Jahrhunderte stets lebendig geblieben<sup>1</sup>. Um so erstaunlicher ist es, daß noch heute beträchtliche Unsicherheiten und Unklarheiten auch in den Bereichen der Genealogie der Henneberger bestehen, die lange Zeit als unproblematisch betrachtet wurden.

Diese Unklarheiten wenigstens teilweise auszuräumen, hat sich die vorliegende Studie zum Ziel gesetzt. Angeregt wurde sie durch die Arbeit von Harald Parigger über das Würzburger Burggrafenamt<sup>2</sup>, erleichtert durch die Vorarbeiten des Verfassers für den Band Neustadt/S. des Historischen Atlas von Bayern.

## *I. Zur Abstammung der Grafen von Henneberg*

In den letzten Jahrzehnten galt das besondere Interesse der Forschung dem Problem der Kontinuität von den »älteren« Babenbergern/Popponen des 9./10. Jahrhunderts zu dem hennebergischen Grafengeschlecht, das gegen Ende des 11. Jahrhunderts auftritt. Dieses Problem wurde mehrfach auch von namhaften Historikern mit unterschiedlichem Ergebnis behandelt. In einer Hinsicht jedoch wichen die Resultate nur wenig voneinander ab: trotz unterschiedlicher Methoden und mit verschieden starken Vorbehalten kamen so gut wie alle Forscher schließlich doch wieder zu der These zurück, daß es sich bei den Hennebergern um Abkömmlinge der Babenberger/Popponen handele<sup>3</sup>.

Zuletzt hat Eckart Henning die (allerdings von ihm selbst schon als nicht ausreichend bezeichneten) Argumente zusammengefaßt, die für einen genealogischen Zusammenhang der Henneberger mit den Babenbergern/Popponen sprechen.

1. Die Babenberger sind als Grafen im Grabfeld belegt; die Grafschaft der Henneberger liegt mit ihrem Kerngebiet ebenfalls überwiegend im Grabfeld: Alle hennebergischen Liegenschaften, deren Besitz bis 1250 urkundlich zu belegen ist, befinden sich dort, wo sich noch Eigengut der popponischen Komitatsinhaber erschließen läßt.

2. Die Grafschaft der Babenberger wie die der Henneberger war erblich: Bei den Babenbergern war sie an das Geschlecht gebunden, während sie bei den Hennebergern im Laufe der Zeit zur Territorial- bzw. Grundherrschaft wurde.

3. Beziehungen der Babenberger zum Bistum Würzburg sind nachweisbar, selbst wenn die beiden Bischöfe Poppo I. und Poppo II. nicht diesem Geschlecht zuzurechnen sind. Die Henneberger waren mehr als ein Jahrhundert im Besitz des Burggrafenamts (1087–1240) und der Hochstiftsvogtei (1103–1168/89).

4. Der Name »Poppo«, der in beiden Geschlechtern üblich gewesen ist, kann nur noch bedingt bzw. als ein zusätzliches Argument gelten; es ist für sich genommen, nicht ausreichend beweiskräftig: erstens, weil auch »Poppo«, entgegen früheren

Behauptungen nicht zu den Namen zählt, um genealogische Rückschlüsse auf die Verwandtschaft ihrer Träger zu gestatten; zweitens, weil zumindest in der Zeit der älteren Babenberger den Leitnamen als linguistisch-genealogisches Erkenntnisprinzip heute nicht mehr mit der gleichen Sicherheit gefolgt werden darf, wie man früher meinte<sup>4</sup>.

Betrachtet man diese vier Argumente etwas genauer, so muß bezweifelt werden, daß man sie »auch weiterhin für die angenommene Verbindung beider Geschlechter« anführen kann<sup>5</sup>.

Daß der hennebergische Besitz sich teilweise mit dem nachgewiesenen oder erschließbaren Eigengut der Babenberger/Popponen im Grabfeld deckt, läßt sich in keinem einzigen Fall schlüssig erweisen, und würde selbst dann noch nicht viel besagen, da es nach dem biologischen Erlöschen einer Adelsfamilie nur natürlich ist, daß andere Geschlechter in das entstandene Machtvakuum nachrücken, sei es auf Grund königlichen Entscheids und Beauftragung mit denselben Funktionen, verbunden mit der Übernahme derselben Lehen, sei es durch Usurpation während einer Periode der Schwäche der Zentralgewalt oder auch auf Grund mehr oder weniger gut fundierter Erbensprüche. Damit erledigt sich auch das Argument, daß die Stammburg Henneberg in der alten Mark Nordheim (i. Gr.) liege, die im Besitz der Babenberger gewesen sei<sup>6</sup>.

Zweitens ist auch nicht recht einzusehen, daß die Erbllichkeit der Grafschaft bei Babenbergern und Hennebergern irgendetwas für einen verwandtschaftlichen Zusammenhang der beiden Geschlechter besagen soll. Schon im 9. Jahrhundert scheinen die Grafschaften erblich geworden zu sein, und eine Entfernung aus diesem Amt war offenbar nur bei direkter Gegnerschaft zum jeweiligen Herrscher möglich und selbst dann nicht immer durchzusetzen. Eine Aberkennung von königlichen Ämtern scheint letztmals von Heinrich IV. in größerem Stil praktiziert worden zu sein. Daß manche Herrscher versucht haben, in solchen Fällen auch andere Gesellschaftsgruppen als den »Uradel«, zu dem man die Babenberger wohl rechnen muß, für staatliche Aufgaben heranzuziehen, beweisen das sog. Reichskirchensystem oder Konrads II. Gesetzgebung zugunsten der Aftervasallen zu Genüge. Es spricht also nichts dagegen, daß Heinrich IV. ein Geschlecht mit der Burggrafenschaft zu Würzburg betraute, dessen Dankbarkeit und Treue ihm schon durch die Erhebung zu der neuen Würde wenigstens für eine Zeitlang sicher sein mußte, wenn es nicht sogar (mangels Eigenbesitz?) zunächst in starkem Maße vom Königtum abhängig war<sup>7</sup>.

Das dritte »Argument«, daß beide Geschlechter Beziehungen zum Bistum Würzburg hatten, erledigt sich in Anbetracht der räumlichen Nähe der babenbergischen bzw. hennebergischen Güter zum Bischofssitz wohl von selbst.

Ähnliches gilt für den gemeinsamen »Leitnamen« Poppo/Boppo. Der Mangel an Urkundenmaterial für das 10. und 11. Jahrhundert sowie die durchwegs zu beobachtende Einnamigkeit — die Benennung nach Orten bzw. Burgen setzt sich erst um die Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert allmählich durch — macht die Unterscheidung von Personen ebenso wie ihre Zuordnung zu bestimmten Geschlechtern außerordentlich schwierig. Man hat sich daran gewöhnt — und die Methode ist, behutsam angewendet, durchaus vertretbar, wenn auch alles andere als unfehlbar — die Zuordnung zu bestimmten Familien auch auf Grund von »Leitnamen« vorzunehmen, das sind Namen, die in einer Familie besonders häufig verwendet werden. Die Leitnamen der Henneberger scheinen in der Frühzeit Boppo und

Gottebold gewesen zu sein, wobei freilich der Name Boppo/Poppo, der so gerne als Beleg für die Abstammung der Henneberger von den Babenbergern bemüht wird, nicht gerade selten, mithin weniger aussagekräftig ist, als von der älteren Literatur angenommen wurde.

Ein Umstand, der schon Zickgraf aufgefallen ist, daß nämlich die Henneberger im Besitz fast aller fuldischen Güter im Grabfeld waren und keinerlei Anzeichen für Usurpation oder gerichtliche bzw. sogar kriegerische Auseinandersetzungen vorliegen<sup>8</sup>, deutet darauf hin — ohne dieses argumentum ex silentio überbewerten zu wollen — daß das Verhältnis der frühesten »Henneberger« zu Fulda wohl immer recht gut und jedenfalls enger als das zu Würzburg gewesen ist. Was liegt also näher, als die Vorfahren der Grafen von Henneberg in den schriftlichen Zeugnissen des Klosters Fulda zu suchen, zumal die Quellenlage hier verhältnismäßig günstig ist. Glücklicherweise hat Fulda auch im quellenarmen 11. Jahrhundert eine Reihe von Privaturkunden hervorgebracht bzw. erhalten, die im Gegensatz zu den meisten Herrscherurkunden dieser Zeit häufig auch Zeugenreihen liefern, durch deren Vergleichung man erst die Identität von Personen desselben Namens wahrscheinlich machen, wenn auch nicht mit letzter Sicherheit erweisen kann. Diesen Anspruch wird man aber bei dem doch relativ geringen zur Verfügung stehenden Material billigerweise nicht stellen können.

Im Folgenden sollen eine Reihe von meist fuldischen Urkunden untersucht werden, die geeignet erscheinen, etwas Licht in das Dunkel um die Abstammung der Grafen von Henneberg zu bringen. Hier muß freilich vorausgeschickt werden, daß der gegenwärtige Editionsstand der fuldischen Privaturkunden des 11. Jahrhunderts denkbar unbefriedigend ist, ganz im Gegensatz zu dem der fuldischen Memorialüberlieferung, die seit 1978 in einer nahezu allen Ansprüchen gerecht werdenden, reich kommentierten Ausgabe vorliegt<sup>9</sup>. Leider läßt einen aber das Kommentierte Parallelregister im 1. Teil des 2. Bandes gerade bei der Identifizierung von Grafen und Laien ohne Titel weitgehend im Stich, vor allem wohl deshalb, weil die urkundliche Überlieferung zu selten herangezogen wurde.

#### *a) Die Urkunde CDF 338 f. n. 724.*

In Dronkes Codex Diplomaticus Fuldensis ist als n. 724 eine »Traditio Hartmanni« an einen fuldischen Abt Branthoh abgedruckt, die der Herausgeber zwischen einer Urkunde Ottos III. von 985 Jul 2 und einem Privileg Papst Johannes' XVIII. von 995 Okt 31 einordnete, d. h. der Regierungszeit des Abtes Branthoh I. (982–991) zuwies<sup>10</sup>. Der Grund für diese Einordnung, die auch von anderen Autoren akzeptiert worden ist<sup>11</sup>, lag sicher in der Angabe der Urkunde, diese Tradition sei zu Zeiten des Kaisers Otto erfolgt, der die Urkunde auch mit seinem Siegel beglaubigt habe. Bei dieser Passage handelt es sich, das ist von der Forschung schon längst erkannt worden, um einen Zusatz des fuldischen Mönchs Eberhard, der kurz nach der Mitte des 12. Jahrhunderts die erschütterten Rechtspositionen seines Klosters zu verteidigen suchte und bei dieser Verteidigung wirklicher und vermeintlicher Rechte auch vor Fälschungen nicht zurückschreckte. Häufig beschränken sich seine Eingriffe jedoch darauf, aus unbesiegelten Traditionsnotizen angebliche Siegelurkunden zu machen und ihnen damit das in seiner eigenen Zeit für die Beweiskraft schriftlicher Aufzeichnungen unerlässlich gewordene Beglaubigungsmittel zu verschaffen. So auch in diesem Fall. Da Eberhard offen-

sichtlich nur den Abt Branthoh I. kannte und zeitlich richtig einordnen konnte, kamen als deutsche Herrscher, die die Urkunde hätten beglaubigen können, nur Otto II. und Otto III. in Frage. Da Otto II. seit Herbst 980 in Italien weilte und dort 983 auch starb, sein Sohn Otto III. aber erst 996 zum Kaiser gekrönt wurde, ist wohl der ganze Satz als unhistorisch und Zusatz Eberhards zu betrachten. Viel wahrscheinlicher ist eine Datierung der Urkunde auf die Regierungszeit des Abtes Branthoh II. (1011–1013), der seit der Ernennung seines Vorgängers Erkanbald zum Erzbischof von Mainz durch Heinrich II. 1011 die Geschicke des Klosters lenkte. Abt Branthoh II. ist Eberhard wohl deswegen unbekannt geblieben, weil er eine sehr kurze Amtszeit hatte und im Jahr 1013 nicht starb — denn dann wäre er sicher in den Fuldaer Totenannalen verzeichnet worden — sondern von König Heinrich II. abgesetzt wurde<sup>12</sup>.

Der Rechtsinhalt der fraglichen Urkunde ist folgender: Ein nobilis Hartmann schenkt mit Zustimmung seiner Gattin Hiltigund sein Eigengut (predium) Schemmern (Krs. Eschwege) an Fulda, wofür die Eheleute den Ort Morschen (Krs. Eschwege) auf Lebenszeit zur Nutzung erhalten. Außerdem übertragen sie dem Kloster ihr Eigengut in (Ober-/Nieder-) Mockstadt (Krs. Nidda) sowie in Sindlingen (sw. Höchst/M.). Diese Schenkung wurde in Fulda beurkundet. Die Zeugenreihe führt ein Bernhart, sicher der fuldische Vogt, an. Auf ihn folgen ein Chunimunt — so heißt auch der frühestbezeugte Herr v. Hildenburg<sup>13</sup> — darauf Trutwin, Boppo, Gozwin, Adelbraht, Folcmar und andere ungenannte Zeugen.

#### *b) Die Urkunde Schannat, Hist. Fuld. Cod. Prob. 152 n. 39*

Diese Notitia gehört zu den verschiedenen, von Johann Friedrich Schannat gesammelten frühen Aufzeichnungen des Klosters Michelsberg zu Bamberg<sup>14</sup>. Es handelt sich dabei um einen Tausch zwischen Michelsberg und Fulda unter Beteiligung Kaiser Heinrichs II., der durch die Diplome Heinrichs II. von 1015 Mai 11 gesichert ist<sup>15</sup>. In diesem Jahr 1015 — und auch deshalb die Zuordnung der vorigen Urkunde zu der Regierungszeit Abt Branthohs II. — bezeugt ein Bobbo unmittelbar nach dem ausdrücklich als Vogt bezeichneten Bernhart und vor einem Cunimunt (!) das eben erwähnte Tauschgeschäft. In diesem Fall sind die beiden Zeugenreihen, die fuldische wie die bambergische, auch nach ständischen Gesichtspunkten, nämlich jeweils nach freien Vasallen (milites) und Dienstmannen (servientes), gegliedert. Die milites-Zeugen für das hier allein interessierende Fulda sind »Berenhardus advocatus, Bobbo, Cunimunt, Ebbo, Sigimar, Wolgmar, Adalbertus«.

#### *c) Die Urkunde CDF 346 n. 733*

Eine weitere undatierte fuldische Urkunde wurde zur Zeit des Abtes Poppo (1013–1018) ausgestellt. Darin schenken ein Ernst und seine Gattin Gotesdiu ihr predium Bahra (bei Mellrichstadt, Kr. Rhön-Grabfeld) an das Kloster Fulda und erhalten dafür den lebenslangen Nießbrauch von 33 Huben zu Seeba (8 km w. Meiningen) eingeräumt. Die Zeugenreihe dieser Urkunde führt ein Cunimunt (!) an, gefolgt von Eneger, Gozmar, Bobbo, Reginbodo, Engilhart, Beddo, Cadeloch, Razo und Reginhart.

Angesichts der Ähnlichkeit der Zeugenreihen, besonders der Zusammennennung mit dem seltenen Namen Cunimunt, in den beiden erstgenannten Urkunden auch mit

Adelbraht (Adelbertus) und Folcmar (Wolgmar), dürfte kaum noch zu bezweifeln sein, daß es sich bei dem Zeugen Boppo/Bobbo jeweils um ein und dieselbe Person handelt, und daß die unter a) genannte Urkunde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Regierungszeit Abt Branthohs II. (1011–1013) zuzuweisen, d. h. rund 20 Jahre später als bisher angenommen, zu datieren ist.

d) *Die Urkunde Schannat, Dioec. et Hier. Fuld. 248 f. n. 20*

Für die Genealogie der Henneberger unbenutzt blieb bisher offenbar auch der Bericht des Abtes Richard (1018–1039) über die Gründung des Klosters St. Andreasberg bei Fulda, der späteren Propstei Neuenberg<sup>16</sup>. Der Stifter des Klosters, ein Graf Hartmann, ist wohl mit dem nobilis Hartmann gleichzusetzen, der mit Abt Branthoh II. den oben unter a) erwähnten Prekarievertrag schloß. Er schenkte dem Bonifatiuskloster für sein eigenes Seelenheil und das seines verstorbenen Bruders Dudo seine Eigengüter in (Nieder-/Ober-) Florstadt (w. Friedberg/Hessen) und Schönberg (Gde. Röllshausen sö. Schwalmstadt), damit in Owa (wohl Aue Krs. Eschwege) ein Kloster errichtet würde. Der Abt veranlaßte Hartmann aber, in eine Gründung bei Fulda einzuwilligen und stattete seinerseits das St. Andreaskloster mit weiteren Einkünften und Gütern, darunter Seeba und Bahra, aus.

Diese Urkunde macht von den zu behandelnden Stücken die größten Schwierigkeiten. Harry Bresslau verwarf sie in einer kurzen Anmerkung völlig, doch ist der Gründungsbericht zunächst unverdächtig<sup>17</sup>. Dagegen enthalten Zeugenreihe und Datierung teils wirkliche, teils scheinbare Ungereimtheiten. Der Gründungsakt selbst ist undatiert, wurde später aber durch Papst Johannes (XIX., 1024–1032) vor König (!) Konrad (II., 1024–1039) »presente omni senatu« in Rom, angeblich im Jahre 1030, bestätigt. Dieses Jahr ist, was Konrad anbetrifft, natürlich völlig unhaltbar, da dieser sich nur einmal, nämlich anlässlich seiner Kaiserkrönung im Jahr 1027, in Rom aufgehalten hat<sup>18</sup>.

Es bleibt als Erklärung nur, daß mehrere Datierungsangaben von einem Abschreiber in unzulässiger Weise so zusammengezogen wurden, daß ein völlig falsches Bild entstand – wenn man nicht für die Jahreszahl einfach Verschreibung annehmen will.

Der eigentliche Gründungsakt, für den die Zeugenreihe gilt, dürfte aber Anfang der 20er Jahre des 11. Jahrhunderts stattgefunden haben. Terminus ante quem ist die Weihe der Klosterkirche durch Erzbischof Aribio von Mainz im Jahre 1023<sup>19</sup>. Den terminus post quem liefert der Regierungsantritt Aribos, der nach dem Tode seines Vorgängers Erkanbald (17. August 1021)<sup>20</sup> den Erzstuhl von Mainz bestiegen hatte, und der die Zeugenreihe des Gründungsberichts anführt. Auf den Erzbischof folgen als Zeugen Abt Richard, der fuldische Vogt, Graf Reginhard, der die Ausstattung entgegennahm, und Graf Hartmann. Daran schließen sich ein Bardo und ein Abbo »cum omni congregatione Fuldensi« an.

Die Schwierigkeit bei der Zeugenreihe besteht nun darin, daß hierauf vier Herzöge genannt werden, von denen drei einer wesentlich späteren Zeit angehören: Magnus (Herzog von Sachsen 1073–1116), Rudolf (Herzog von Schwaben 1057–1079) und Cuno (= Konrad, Herzog von Niederlothringen 1076–1089)<sup>21</sup>. Der vierte angebliche dux, Manegold, ist überhaupt nicht als Herzog nachzuweisen, abgesehen davon, daß eine solch illustre Versammlung unter Beteiligung des

Lothringers sicher nur anlässlich eines Hoftages zusammengekommen und die damit verbundene Anwesenheit des Königs in Fulda bestimmt nicht unerwähnt geblieben wäre. Es hat aber wohl keinen Zweck, in dieser Richtung weiterzusuchen, denn die Erklärung dürfte ganz woanders zu suchen, dabei verhältnismäßig einfach sein: Der Abschreiber der Urkunde hat die wahrscheinlich längere Reihe von geistlichen Zeugen, die mit Bardo, dem ersten Propst des Andreasklosters und späteren Erzbischof von Mainz, und einem Abbo beginnt, mit den Worten »cum omni congregatione Fuldensi« zusammengefaßt, dann aber den Titel der rangniedrigsten Kleriker, diaconus oder subdiaconus, der vermutlich in Form eines Kürzels hinter jedem der vier Namen stand, zu dux verlesen und diese vier Personen irrtümlich als ranghöchste Laienzeugen aufgefaßt<sup>22</sup>. Dies konnte um so leichter geschehen, als die Laienzeugen nicht eigens als solche gekennzeichnet sind. Auf die vier angeblichen Herzöge folgen die Grafen Dedi, Sigebodo und Reginbodo sowie die Laien ohne Titel »Bobbo, Gadeboldus, Gerhardus, Wernherus, Heinrichus, Ruodolfus, Cuonradus, Dudo, Gebehardus«. Hier stehen die Namen Boppo und Gotebold erstmals nebeneinander. Da Boppo seit seinem ersten Auftreten 1011/13 immer allein erschien, andererseits der zeitliche Abstand bis zur Erstnennung Gotebolds nicht mehr als etwa zehn Jahre zu betragen scheint, könnte es sich bei diesem ohne weiteres um einen jüngeren Bruder des mehrfach erwähnten Zeugen Boppo handeln.

e) *Die Urkunde Schannat, Vind. Lit. 1,41 n. 2a*

Bei dieser Urkunde geht es wieder um Grundbesitz in der Wetterau. Graf Diderich und sein Sohn Gisilbert verzichteten 1027 Okt 19 gegenüber Heinrich, dem Abt des Klosters Michelsberg zu Bamberg, gegen Zahlung von 50 Talenten auf das Gut Büdesheim (Krs. Friedberg)<sup>23</sup>. Es wäre sehr gut möglich, daß der hinter fünf Grafen an 9. Stelle einer 25 Personen umfassenden Zeugenreihe aus Ostfranken stehende Bobbo mit dem mutmaßlichen Vorfahren der Henneberger gleichzusetzen ist. Dafür spricht die Zusammennennung mit einem Engilhard, der unmittelbar auf Bobbo folgt, während ein Engelhard in der Urkunde unter c) ebenfalls nach einem Bobbo und nur durch einen Reginbodo von diesem getrennt, aufgeführt wird. Der hier auf Engilhard folgende Starcheri ist wohl ein Vorfahre der Grafen Sterker v. Wohlsbach, während der an 17. Stelle genannte Roho vielleicht mit dem Tauschpartner des Abtes Egbert von Fulda aus dem Jahr 1049 gleichzusetzen ist, der dem genannten Abt Güter in der Mark Hellingen überließ (vgl. Urkunde h).

f) *Die Urkunde CDF 366 f. n. 758*

Gleichfalls für die Genealogie der Henneberger wurde m. W. noch nicht verwendet die undatierte Urkunde bei Dronke CDF n. 758. Hier sind Godebold und Boppo wiederum, diesmal als siebente und achte von 26 Laienzeugen in einer fuldischen Urkunde aufgeführt, die einen Gütertausch zwischen Abt Richard von Fulda und der Äbtissin Theophanu von Essen zum Gegenstand hat. Die Urkunde ist zwar undatiert, läßt sich aber wegen Zusammennennung der beiden Tauschpartner zum Jahr 1039 einordnen<sup>24</sup>. Gesicherter terminus ante quem ist in jedem Fall das Todesjahr Abt Richards, nämlich 1039<sup>25</sup>. Die Urkunde fand vielleicht deshalb keine

Berücksichtigung, weil sich die Geschichte des Tauschgeschäfts über die Regierungszeit von nicht weniger als vier Äbten erstreckt. Dabei wurde aber offenkundig übersehen, daß die Zeugenreihe ausdrücklich der Zeit des Abtes Richard zugeschrieben wird<sup>20</sup> und schon dadurch als zeitgenössisch zu erweisen ist, daß zwei der darin genannten Zeugen, nämlich der Graf (und fuldische Vogt) Reginhard sowie ein Reginboto auf einem Feldzug Heinrichs III. gegen die Böhmen im Jahr 1040 fallen<sup>27</sup>. Die Zeugenreihe lautet: »Reginhart comes. Reginbodo. Dudo. Widerat. Reginhart. Gerhart. Godebold. Bobbo. Wolfheri. Udo. Sigebodo« und 15 weitere genannte Zeugen, darunter Dedi, Berhtold, Dammo, drei Adalbraht und ein weiterer Bobbo. Die Nähe zu einem Gerhart, der 1021/23 unmittelbar nach, hier aber direkt vor Boppo und Godebold als Zeuge auftritt, und zu einem Udo, der 1048 vor, 1049 nach Boppo genannt wird, spricht dafür, daß es sich bei den Genannten jeweils um dieselben Personen handelt.

*g) Die Urkunde CDF 358 f. n. 749*

Die Tradition eines Wernhard ist weniger problematisch als die bisher besprochenen Stücke. Nur das Ausstellungsjahr, das nach dem Inkarnationsjahr 1048 ist, könnte auf Grund der Indiktion (3) in 1049 zu emendieren sein. Die Schenkung bezeugen der fuldische Vogt Gerhard, die Grafen Bertolt, Hecil, Gerhart und Sigiboto sowie drei Laien ohne Titel: Uto, Boppo und Manegolt. Die Urkunde wurde im Kloster (Herren-) Breitungungen ausgestellt.

*h) Die Urkunde CDF 360 f. n. 751*

Aus dem September des Jahres 1049 stammt ein Tauschvertrag des fuldischen Abtes Egbert mit seinem Vasallen Roho, dessen Rechtsinhalt in Bibra (s. Meiningen) verhandelt wurde. Der nobilis Roho, der vielleicht mit dem gleichnamigen Zeugen der Urkunde e) von 1027 Okt 19 und dem einer undatierten Traditionsnotiz für die Bamberger Kirche<sup>28</sup> identisch ist, übertrug dem Abt darin genannte Güter in der Hellinger Mark (sw. Heldburg, Krs. Hildburghausen) in der Grafschaft des Otto und des Gozwin und erhielt dieselben Güter als Lehen wieder zurück. Zeugen der Verhandlung in Bibra waren ein Graf Gerhard (der fuldische Vogt?), Reginboto, Boppo, Heriman und Adelbraht.

*i) Die Urkunde CDF 361 f. n. 752*

Die von dem bereits erwähnten fuldischen Mönch Eberhard überlieferte angebliche Kaiserurkunde von 1049 betreffend die Beilegung des Streites zwischen Würzburg und Fulda bezüglich der Rechte des Diözesans in Fulda bzw. um die Rechtsstellung der Abtei ist von den Herausgebern der Diplomata-Ausgabe der MGH ausführlich behandelt worden<sup>29</sup>. In diesem Zusammenhang interessiert nur die Zeugenreihe eines Berichts über die Verhandlungen zwischen den Kontrahenten vor Papst Leo IX. und Kaiser Heinrich III. auf der Mitte Oktober 1049 zu Mainz abgehaltenen Synode, der der Urkunde zugrunde liegt: Herzog Bernhard (II. von Sachsen, 1011–1059), die Grafen Uto, Diterih, Otto, Eberhart, Sigiboto, Friderich, Giso und Gozwin sowie ein Boppo und ein Uto, die beiden letztgenannten wohl mit den gleichnamigen Zeugen der unter f) und g) behandelten Urkunden identisch.

j) *Die Urkunde Schannat, Vind. Lit. I, 42 n. 4*

Nach langwierigen Auseinandersetzungen, die ihm u. a. eine kaiserliche Verbannung nach Italien eingetragen hatte, verzichtete Udalrich, ein Vasall des Mainzer Erzbischofs Luitpold, im Jahr 1052 auf das Gut Schierstein (s. Wiesbaden), auf das er gegen das Kloster Michelsberg zu Bamberg Anspruch erhoben hatte. Das Protokoll über diese erzwungene Verzichtleistung, die freilich nur zu Lebzeiten Kaiser Heinrichs III. eingehalten wurde und die Udalrich nach dessen Tode zu revidieren versuchte, wurde in Mainz ausgestellt. Nach einem Hecil, der wohl mit dem Grafen der Urkunde g) und dem nobilis der Urkunde k) personengleich ist, und einem Rothart bezeugt ein Gotebolt an dritter Stelle einer 22 Namen umfassenden Zeugenreihe, in der sich an allerdings untergeordneter, nämlich 16. Stelle, auch ein Hartmann findet, die Notiz über den Verzicht<sup>30</sup>. Eine Identität mit dem mutmaßlichen Bruder Boppos ist nicht auszuschließen, zumal auch dieser nur drei Jahre vorher in Mainz Zeugendienste geleistet hatte (vgl. Urkunde i)) und öfters in Angelegenheiten erscheint, die Güter in der Wetterau betreffen.

k) *Die Urkunde CDF 363 n. 754*

Da Boppo in allen bisher erwähnten Urkunden niemals mit dem Grafentitel auftritt und von den möglichen Lebensdaten her nichts dagegenspricht, darf man ihn vielleicht mit dem 1052 verstorbenen »Boppo laicus« der Fuldaer Totenannalen gleichsetzen<sup>31</sup>. Diese Annahme gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn in einer undatierten, zur Zeit des Abtes Egbert (1048–1058) und damit möglicherweise erst nach 1052 ausgestellten Urkunde ein Gotebold allein, d. h. ohne seinen inzwischen vielleicht verstorbenen mutmaßlichen älteren Bruder Boppo, als Zeuge unmittelbar hinter dem Spitzenzeugen Graf Sigiboto erscheint. Auf Grund des doch sehr seltenen Namens könnte eine verwandtschaftliche Bindung zu dem 1040 als Vogt des Erzbischofs Bardo von Mainz genannten Godebold<sup>32</sup> bestehen, zumal Bardo vorher Mönch in Fulda und erster Propst des Klosters Andreasberg/Neuenberg gewesen war<sup>33</sup>.

In der fraglichen Urkunde schenken ein nobilis Hecil und seine Gattin Uta ihr Eigengut in mehreren Orten der Wetterau südlich und nördlich von Friedberg bzw. Bad Nauheim an Fulda. Dieser nobilis Hecil ist wohl mit dem Grafen Hecil der unter g) und dem Spitzenzeugen der unter j) erwähnten Urkunde personengleich. Eine Verwandtschaft Hecils mit den Hartmannen ist angesichts der Lage der beiderseitigen Besitzungen sehr wahrscheinlich, und es ist sicher kein Zufall, daß in der Zeugenreihe u. a. die schon mehrfach genannten Tete (Dedi), Tammo, Uto, Tuto (Dudo), Rudolf und Hartmann (!) auftreten.

l) *Die Urkunde CDF 365 f. n. 756*

Wohl schon die nächste Generation der ältesten »Henneberger« ist in der bekannten Schenkung der Diudecha an das Bonifatiuskloster aus dem Jahr 1057 bezeugt. Da die Namen Bobbo und Godebold als einzige der 72 Zeugennamen durch ein »et« verbunden sind, dürfte es sich hierbei wohl um ein Brüderpaar handeln — falls dieses »et« nicht etwa eine Zutat Eberhards ist. Sie stehen nach dem fuldischen Vogt Gerhard und den Grafen Sigiboto, Dammo und Gozwin an der Spitze

der übrigen Laienzeugen. Auf sie folgen zwei »Adelbrath«, die man offensichtlich wegen der Namensgleichheit als einzige Mitglieder der Versammlung mit den unterscheidenden Zusätzen »de Duncdorff« (Thundorf sö. Münnerstadt) bzw. »de Bilirieth« (Belrieth sö. Meiningen?)<sup>34</sup> versah. Auch das in dieser Urkunde beschriebene Rechtsgeschäft wurde in Bibra verhandelt.

*m) Die Urkunde HJb 34 (1913) 67–70*

Während die Spitzenstellung Boppos und Gotebolds in der eben besprochenen Urkunde eher auf fortgeschrittenes Alter hindeutet, was die Theorie von der zweiten Generation hinfällig machen könnte, ist ihre Position in einer Urkunde aus dem folgenden Jahr geeignet, diesen Eindruck zu korrigieren<sup>35</sup>. Im Jahr 1057 hatte die Polenkönigin Richeza, Tochter Pfalzgraf Ezzos von Lothringen und der Kaisertochter Mathilde mit Bischof Adalbero von Würzburg einen Prekarievertrag über ihr predium Salz (b. Bad Neustadt/S.) abgeschlossen. Damals war aber die als »Auflösung der Grafschaftsverfassung« bezeichnete Entwicklung offenbar noch nicht so weit fortgeschritten, als daß die Übergabe dieses Gutes nicht von der Gerichtsversammlung des Grabfeldes »in legitimo placito« hätte bestätigt werden müssen. In einem sozusagen neutralen, jedenfalls nicht ausschließlich fuldischen Umfeld, nehmen Boppo und Gotebold nur die 31. und 32. Stelle der 87 Personen umfassenden Zeugenreihe und sogar nur die 26. und 27. Stelle unter den 35 Schöffen (scapiones) ein. Daß ihnen und ihrem Geschlecht zu der damaligen Zeit keine überragende Bedeutung beigemessen werden kann, geht auch daraus hervor, daß offenbar kein Familienmitglied in der Wildbannverleihung an Fulda von 1059 als Konsentient erwähnt wird<sup>37</sup>. Jedenfalls aber gehörten sie einem Kreis von bedeutenden Adligen um das Kloster Fulda an, denn der Boppo von 1057 und 1058 dürfte mit dem gleichnamigen Zeugen identisch sein, der im Jahr 1069 anlässlich des fuldisch-mainzischen Streits um die Zehnten in Thüringen auftritt, allerdings ohne den von Eberhard interpolierten Grafentitel<sup>38</sup>. Er erscheint in der Reihe der zehn weltlichen Zeugen an achter Stelle hinter Herzog Otto von Bayern, dem Markgrafen Deti und dessen gleichnamigen Sohn, den Grafen Bernhard und Dammo sowie hinter den Laien ohne Titel Erkenbraht und Adalbraht, vielleicht Vorfahren der Dynasten v. Thundorf bzw. v. Hiltenburg.

Boppo ist wohl mit dem Ahnherrn der Grafen von Henneberg gleichzusetzen, der im Jahr 1078, auf der Seite König Heinrichs IV. kämpfend, in der Schlacht bei Mellrichstadt und Oberstreu fiel<sup>39</sup>.

Auf den Zusammenhang zwischen dem sog. Investiturstreit und dem Aufstieg des Hauses Henneberg infolge der Parteinahme für Heinrich IV. ist schon so oft hingewiesen worden, daß sich hier eine weitere Erörterung erübrigt.

*n) Der Würzburger Domherr Bilis, ein Bruder Boppos und Gotebolds*

Eine bedeutsame Einschränkung der bisherigen Sichtweise muß freilich an dieser Stelle gemacht werden: Wie bei einem Adelsgeschlecht von mehr als nur lokaler Bedeutung nicht anders zu erwarten, haben die späteren Grafen von Henneberg nicht erst durch ihr Eintreten für die Sache des Königs und ihre Einsetzung als Burggrafen in Würzburg engere Beziehungen zum Bistum Würzburg geknüpft. Die Gebrüder Boppo und Gotebold, die unter den Zeugen der Diudecha-Schen-

kung von 1057 erscheinen, sind bereits von Zickgraf mit einiger Bestimmtheit als Vorfahren der Grafen von Henneberg in Anspruch genommen worden. Entgegen allen bisherigen Erkenntnissen besaßen diese beiden Brüder, die hier als zweite bekannte Generation der Vorfahren der Henneberger eingeführt wurden, einen weiteren Bruder mit dem ungewöhnlichen Namen Bilis, der bereits im Jahr 1057 als Würzburger Domkanoniker bezeugt ist<sup>40</sup>.

Ernst Dümmler veröffentlichte 1876 Auszüge aus einer Handschrift Fuldaer Provenienz in der Leydener Universitätsbibliothek, die u. a. auch annalistische und nekrologische Notizen enthält<sup>41</sup>. Eine Hand vom Ende des 11. Jahrhunderts hat den auf den Blättern 63–65 freigebliebenen Raum dazu benutzt, um einen Auszug aus dem letzten Teil der Chronik des Marianus Scottus einzutragen. Bekanntlich hatte Marianus besonderes Interesse an chronologischen Untersuchungen und war auf Grund seiner Studien zu dem Ergebnis gelangt, daß Dionysius Exiguus, nach dessen Ostertafel sich unsere Zeitrechnung richtet, die Geburt Christi um 22 Jahre zu spät angesetzt habe, weshalb Marianus die Jahresangaben seiner Weltchronik jeweils um 22 Jahre erhöhte<sup>42</sup>.

Der hier allein interessierende Auszug zum Jahr 1098, d. h. 1076, berichtet, daß Bilis, Bruder des Bobbo und des Godebold und Würzburger Domherr, im Monat Dezember im Sterben lag und, weil er im Chor immer wie ein Engel gesungen habe, vom Teufel auf dem Sterbebett bedroht und gequält worden sei:

1098. Octoginta CC necnon milia V constant omnes anni temporis usque hunc annum. Bilis, Bobbonis et Godeboldi frater, sancti Kiliani canonicus, moribus, etate et cantatione laudabilis, dum decembri mense iacuit moriturus, clamans et gemens de terroribus et minationibus calumnisque presentis diaboli ob suam cantationem miserabiliter laboravit. Non enim vacua vociferatione falsaue multarum litterarum adiectione super unam litteram vel pulchritudine soni, sed corde contrito intentis verbis placatur dominus. Quod quasi angelus Bilis pulchre semper in choro cantavit, a diabolo turpiter acriterque moriturus audivit<sup>43</sup>.

Bezeichnenderweise sind die Namen der Brüder mit großer Selbstverständlichkeit, ohne irgendwelche Erklärungen, genannt. Das leuchtet ein, wenn man weiß, daß Marianus zehn Jahre lang als Inkluse beim Kloster Fulda gelebt hat, bevor er nach Mainz ging, um sich dort einmauern zu lassen. Er wußte deshalb über die mit der Abtei Fulda verbundenen Adelsfamilien so gut Bescheid, daß sich für ihn jede Erklärung erübrigt haben muß.

Die Nachricht über den Sterbemonat des Bilis wird durch den Würzburger Domnekrolog bestätigt. Der Eintrag zum 13. Dezember lautet: »Bilis noster canonicus obiit qui IIII mansos in Heingistorf n(obis) c(ontulit).«<sup>44</sup>, d. h., daß Bilis dem Domkapitel vier Huben zu Pfersdorf vermachte.

Der sehr seltene Name Bilis erleichtert die Identifizierung seines Trägers in den wenigen erhaltenen Würzburger Urkunden des 11. Jahrhunderts. Er ist in dem bekannten Prekarievertrag Bischof Adalberos mit der Polenkönigin Richeza 1057 März 3 bezeugt, desgleichen in der gefälschten, aber wohl auf echter Grundlage beruhenden Urkunde desselben Bischofs über die Umwandlung des Kollegiatstifts St. Stephan in ein Benediktinerkloster zu demselben Datum<sup>45</sup>. In beiden Urkunden erscheint Bilis jeweils an zweiter Stelle hinter einem Hatto in einer Reihe von sieben bzw. sechs Subdiakonen. Zwölf Jahre später findet sich Bilis in der Urkunde des Freien Udalrich von 1069 Juli 2 wiederum als Zeuge unter den Würzburger Kanonikern, diesmal aber schon im Range eines Diakons<sup>46</sup>. Ob es sich

bei dem in derselben Urkunde genannten Laienzeugen Gotibold um Bilis' und Boppos Bruder handelt, ist nicht festzustellen, aber immerhin möglich.

Die eben erwähnten Zeugnisse scheinen mir folgendes zu beweisen:

1. Schon vor dem Investiturstreit bestanden mehr als nur lockere Beziehungen zwischen den Vorfahren der Henneberger und dem Würzburger Domstift.
2. Die oben zitierte Quellenstelle macht aus der bisherigen bloßen Vermutung, daß es sich bei Boppo I. und Gotebold I. um Brüder handele, eine unumstößliche Tatsache.
3. Der dritte Bruder, Bilis, erleichtert und sichert den zeitlichen Ansatz der zweiten bekannten Generation der hennebergischen Vorfahren. Um im Jahr 1057 Zeugendienste leisten zu können, müssen die drei Brüder spätestens gegen Ende der 30er Jahre des 11. Jahrhunderts geboren worden sein. Bilis und Boppo waren bei ihrem Tod 1076 bzw. 1078 also mindestens 35 bis 45 Jahre alt, während der zwischen 1091 und 1094 gestorbene Gotebold ein Alter von ca. 50–60 Jahren erreicht haben dürfte.

#### *o) Der Wechsel in der Burggrafschaft von Gotebold I. zu Gotebold II.*

Da Boppo eines gewaltsamen Todes starb, ist es nicht weiter verwunderlich, daß sein jüngerer Bruder Gotebold ihn um mindestens 13, höchstens jedoch 16 Jahre überlebte. So ist wohl der Wechsel in der würzburgischen Burggrafschaft zu interpretieren.

Zum ersten und einzigen Mal ist Gotebold I. im Jahr 1091 als Burggraf von Würzburg bezeugt<sup>47</sup>. Sein Todestag ist nach dem Lorscher Nekrolog und nach dem Würzburger Domnevrolog der 18. April<sup>48</sup>. In der Würzburger Burggrafschaft läßt sich bereits im Jahr 1094 Gotebold II. »iunior« nachweisen<sup>49</sup>. Alle bisher für Gotebold I. genannten Todesjahre beruhen auf mehr oder weniger gut fundierten Schlußfolgerungen. Tatsache dürfte aber sein, daß Gotebold I. zwischen 1091 und 1094 gestorben ist, denn die immer wieder auch von der seriösen Forschung zitierten »Godeboldus senior et Godeboldus iunior, filius fratris sui« einer Kitzinger Urkunde von angeblich 1104 müssen endlich aus der hennebergischen Genealogie verschwinden. In Wirklichkeit handelt es sich bei dem fraglichen Diplom um ein undatiertes Stück der Äbtissin Bertha III. von Kitzingen vom Beginn der 70er Jahre des 12. Jahrhunderts<sup>50</sup>. Die beiden Gotebold sind wahrscheinlich Kitzinger Bürger, allenfalls Ministeriale des Klosters Kitzingen.

Damit ist auch eine gemeinsame Ausübung des Burggrafenamtes durch zwei Angehörige des Hauses Henneberg nicht mehr zu erschließen, geschweige denn zu belegen, ebensowenig wie eine Vertretung im Amt.

#### *p) Die ältere und die jüngere Linie der Grafen von Henneberg*

Die nach dem Wortlaut der Urkunde von 1094 unbestreitbare Tatsache, daß Gotebold II. und nicht etwa sein angeblich älterer Bruder Boppo II. die Würzburger Burggrafschaft innehatte (und in seiner Linie weitervererbte), führt zu dem nicht ganz selbstverständlichen Schluß, daß dieses Lehen, dem die Henneberger nach einhelliger Meinung der Forschung ihren Aufstieg weitgehend verdankten, entweder nicht so wichtig und/oder einträglich war, als daß es in der älteren Linie des Geschlechts vererbt worden wäre, oder daß die Überlieferung in diesem Punkt irrt.

Leider stehen für die Genealogie des Grafenhauses an der Wende des 11. zum 12. Jahrhundert nur zwei erzählende Quellen zur Verfügung, nämlich die aus dem 14. Jahrhundert stammende »Cronica Reinhardsbrunnensis«, die in ihren älteren Teilen auf Vorlagen aus dem 12. Jahrhundert, darunter die verlorenen »Reinhardsbrunner Historien«, zurückgreift, sowie der ebenfalls in Reinhardsbrunn entstandene »Libellus de ortu principum Thuringie«, der vermutlich auf einer um 1130 abgefaßten Gründergeschichte beruht, die auch in die »Cronica« Eingang gefunden hat<sup>21</sup>.

Die betreffende Stelle des »Libellus« lautet folgendermaßen:

Prima est Hildegardis, que Bopponi comiti de Hennenberc coniuncta, ab eo suscepit duos filios Bopponem et Goteboldum, quorum pater in atrocissimo bello, quod fuit in Strowi, occubuit. Postea eorum mater cuidam ingenuo Timoni de Nordeke nupsit genuitque filium Gebhardum nomine, qui cellam Sancti Blasii ad monasterium Reinhersbrun contulit. Boppo iunior tres filios genuit, Bopponem de Irmenoldishusen, Ludewicum de Vrankenstein, Goteboldum de Wasungen. Porro Goteboldus genuit iiij filios, Bopponem et Bertoldum comites, Gebhardum Würzburgensem, Guntherum Spirensen episcopos. Dein Bertoldus comes edidit filium Bopponem, qui in Terra Sancta defunctus, filium superstitem Bertoldum comitem reliquit<sup>22</sup>.

Hiernach hatte der 1078 gefallene Boppo I. also zwei Söhne, Boppo und Gotebold. Wenn diese Angaben zutreffen, woran zu zweifeln zunächst kein Anlaß besteht, dann ist Gotebold I. tatsächlich der Onkel Gotebolds II. Dann müßte Gotebold II. allerdings ein hohes Alter erreicht haben und beim Tode seines Vaters noch sehr jung gewesen sein, denn er stirbt erst im Jahr 1144. Freilich könnte es sich bei der Heirat Boppos I. mit der Tochter Ludwigs des Bärtigen auch um eine zweite Eheschließung gehandelt haben<sup>23</sup>, doch selbst unter der wenig wahrscheinlichen Voraussetzung, daß Gotebold beim Tode seines Vaters 1078 kaum geboren war, müßte er mindestens 66 Jahre alt geworden sein.

Die bisher niemals in Frage gestellte Annahme, daß Boppo II. der ältere der Söhne Boppos I. war, gründet sich offenbar einzig und allein auf die Tatsache, daß in der Reinhardsbrunner Überlieferung der Name Boppos II. vor dem seines Bruders Gotebold II. genannt wird, d. h. daß aus der Reihenfolge der Aufzählung auf die altersmäßige Abfolge rückgeschlossen wurde. Dies schien um so glaubhafter, als Boppo II. viele Jahre vor seinem Bruder starb. Verschiedene Indizien deuten aber darauf hin, daß Gotebold nicht der jüngere, sondern der ältere der beiden Söhne Boppos I. war:

1. Nach dem Tode Gotebolds I., der offenbar söhnelos starb, ging die Burggrafschaft Würzburg nicht etwa auf den angeblich älteren Boppo II., sondern auf Gotebold II. über.
2. Der Grafentitel, der wahrscheinlich von dieser Burggrafschaft kommt, wird zwar noch von Boppo II. geführt, aber nur in der goteboldischen Linie vererbt.
3. Direkte Nachbenennung des Sohnes nach dem Vater wurde im 11./12. Jahrhundert nicht oder nur sehr selten praktiziert, wobei nicht einmal feststeht, ob scheinbare Gegenbeispiele nicht etwa nur auf Tod eines Namensträgers im Kindesalter zurückzuführen sind. Zwar heißt Boppos II. Sohn auch Boppo, ist aber wohl nicht nach seinem Vater, sondern nach dem — freilich gleichnamigen — Großvater benannt, denn Gotebolds II. ältester Sohn heißt nach demselben Großvater ebenfalls Boppo. Der zweite männliche Nachkomme dagegen wurde jeweils nach dem Großvater mütterlicherseits benannt. So hieß der mutmaßliche zweite Sohn

aus der Ehe Gotebolds II. mit Liutgard v. Hohenberg nach deren Vater, dem Lorschener Kloostervogt Berthold d. Ä., ebenfalls Berthold<sup>54</sup>.

4. In der Tauschurkunde zwischen der Kirche von Würzburg und dem Kloster Comburg von 1096 beginnt die Zeugenreihe mit »Heinrich, Gotebolth, Poppo«<sup>55</sup>. Wenn es sich bei den beiden Letztgenannten um die hennebergischen Brüder handelt, woran kein ernsthafter Zweifel bestehen kann, und mit der Reihenfolge in der Zeugenreihe auch eine altersmäßige Reihenfolge ausgedrückt werden soll, müßte Gotebold der ältere Bruder gewesen sein. In derselben Reihenfolge bezeugen die Brüder auch eine Schenkung an das Kloster St. Stephan<sup>56</sup>, wodurch diese Annahme erhärtet wird. Das wiederum würde eine Stütze für die Hypothese bedeuten, nach der Boppo I., Gotebold I. und Bilis Söhne des ältesten bekannten Gotebold waren.

5. Boppo II. stirbt zwar lange vor seinem Bruder, aber die Nachkommen Boppo II. treten durchwegs erst später in den Urkunden auf, als die Gotebolds II., was nicht unbedingt der Zufälligkeit der urkundlichen Überlieferung zugeschrieben werden muß.

Fassen wir die wichtigsten Ergebnisse kurz zusammen:

Wenn man alle bisher gesammelten Informationen miteinander in Beziehung setzt und auch biologische Erfahrungswerte berücksichtigt, muß man im 11. Jahrhundert mit mindestens drei Generationen von »Hennebergern« rechnen.

Am unsichersten sind infolge der ungünstigen Quellenlage die Nachrichten über die erste Generation. Möglicherweise handelt es sich dabei um ein Brüderpaar Boppo und Gotebold, das Anfang der 20er Jahre und Ende der 30er Jahre gemeinsam bezeugt ist. Boppo muß, da er erstmals in einer undatierten Urkunde des Abtes Branthoh II. (1011–1013) nachgewiesen ist, spätestens 995, wahrscheinlich aber etwas früher, geboren worden sein. Er tritt nach 1039 mehrfach ohne Gotebold auf und ist vielleicht mit dem »Boppo laicus« zu identifizieren, der 1052 starb, wäre demnach also etwa 60–70 Jahre alt geworden.

Auf Grund der erschlossenen Lebensdaten der zweiten Generation der »hennebergischen« Brüder Boppo I., Gotebold I. und des Würzburger Domkanonikers Bilis, die im Jahr 1057 erstmals als Zeugen auftreten, läßt sich wahrscheinlich machen, daß sie nicht Söhne des ersten bekannten Boppo, sondern des offenbar jüngeren, seit Anfang der 20er Jahre des 11. Jahrhunderts bezeugten Gotebold waren.

Von den drei Brüdern scheint Gotebold I. ohne Nachkommen gewesen zu sein. Fortgesetzt wurde das Geschlecht durch die Nachfahren Boppo I., die im »Libellus de ortu principum Thuringie« beschrieben worden sind. Diese dritte Generation, mit der wir das 12. Jahrhundert erreichen, bestand aus einem weiteren Brüderpaar Gotebold II. und Boppo II.

Die angeblich ältere, tatsächlich aber wohl jüngere Linie der Henneberger, deren Stammvater Boppo II. war, zerfiel sehr rasch in die Nebenlinien Lichtenberg/Irmelshausen/Sternberg, Habesberg, Frankenstein und angeblich auch Wasungen. Die Untersuchung der Nachkommenschaft Boppo II. ist dem zweiten Teil der vorliegenden Studie vorbehalten. Zunächst sollen aber die Angaben über Gotebold II., der die hennebergische (Haupt-) Linie begründete, und seine Nachkommen vervollständigt werden.

Wie oben bereits angedeutet, muß Gotebold II. ein für die damalige Zeit wahrhaft biblisches Alter erreicht haben, was durch folgende Beobachtungen unterstrichen wird:

1. Er hatte bereits 1122 einen wenn auch noch jungen Sohn (adolescens) Gebhard, der sich, vermutlich auf Wunsch des Vaters, in diesem Jahr und in der Folgezeit um den Würzburger Bischofsstuhl bemühte<sup>57</sup>, freilich ohne Erfolg. Man kann ohne weiteres annehmen, daß Gebhard einer der jüngeren, nachgeborenen Söhne Gotebolds II. war, der, wie in Adelsfamilien häufig, geistlich wurde bzw. werden mußte, um den Besitz des Geschlechts und damit seine soziale Stellung nicht durch dauernde Erbteilungen zu gefährden.

2. Die urkundlich nachgewiesenen vier Söhne Gotebolds II. überlebten ihren Vater nur um 12 bis 17 Jahre: Boppo IV. starb 1156 (12 J.), Berthold I. wahrscheinlich 1159 (15 J.), Bischof Gebhard von Würzburg ebenfalls 1159 (15 J.) und Bischof Gunther von Speyer 1161 (17 J.).

3. Gotebold II. selbst segnete das Zeitliche am 6. Februar 1144<sup>58</sup>. Setzt man seine Geburt etwa 10–15 Jahre vor dem Tod seines Vaters, Boppo I., also etwa 1065 an, so ergibt sich für Gotebold ein Alter von ca. 80 Jahren, was zwar ungewöhnlich, aber immerhin noch möglich ist. Als wahrscheinlicher Zeitraum für die Geburt seiner Kinder kommt die Zeit von 1090–1100 in Frage. Die vier Söhne hätten dann ein Alter von jeweils etwa 55–65 Jahren erreicht.

#### q) Zum sog. »Öhringer Stiftungsbrief« von 1037

An dieser Stelle muß auch etwas zu dem bekannten Stiftungsbrief des Kollegiatstifts Öhringen von 1037 gesagt werden, der bereits mehrfach Gegenstand des wissenschaftlichen Interesses gewesen ist<sup>59</sup>. In diesem Zusammenhang ist nur die Frage von Belang, ob es sich bei den Herkunftsbezeichnungen der gräflichen Zeugen um nachträglich eingearbeitete Zusätze zu ursprünglich einnamigen Zeugen handelt, und wenn dem so ist, ob sie auf freier Zuschreibung oder auf getreuer Wiedergabe einer noch vorhandenen Erinnerung beruhen. Unbestritten ist, daß die fragliche Urkunde in ihrer jetzigen Gestalt nicht aus dem Jahr 1037 stammt, sondern eine gegen Ende des 11. Jahrhunderts überarbeitete Gründungsgeschichte des Stifts darstellt<sup>60</sup>. In seiner eindringlichen Untersuchung der Urkunde kommt Hansmartin Decker-Hauff u. a. zu dem Schluß, daß die Herkunftsbezeichnungen bei den Grafennamen der Zeugenreihe, an deren Spitze ein Graf Boppo »de Heninberc« steht, echt sind<sup>61</sup>. Das ist sicher richtig, denn eine völlig willkürliche Zuordnung von etwa bereits in einer älteren Traditionsnotiz o. ä. genannten einnamigen Zeugen zu bestimmten Burgnamen ist in der Tat nicht sehr wahrscheinlich. Auch hier dürften die Dinge aber wesentlich einfacher liegen, als die komplizierten Untersuchungen Decker-Hauffs über die Rechtsstellung des Kollegiatstifts Öhringen vermuten lassen. Die Zeugenreihe ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht dem in der Urkunde genannten Jahr 1037, sondern dem Zeitpunkt der Überarbeitung, d. h. etwa dem letzten Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts zuzuweisen. Der Nachweis dafür bietet keine besonderen Schwierigkeiten. Der Spitzenzeuge »Boppo comes de Heninberc« kann, da er den Grafentitel trägt, den die Henneberger offenbar erst seit der Verleihung des Burggrafenamtes führen, eigentlich nur mit Boppo II., dem Sohn des 1078 gefallenen Boppo I. identisch sein. »Hugo comes de Creginecka« ist wohl mit dem 1092 Mai 2 nachgewiesenen Grafen »Hugo de Crauinegga«<sup>62</sup> gleichzusetzen. Der dritte Zeuge, Graf Adalbert von Calw, dürfte mit dem 1075 Okt 9 in einer Urkunde König Heinrichs IV. über die Wiederherstellung des Klosters Hirsau genannten Sohn des

gleichnamigen Grafen und Bruder des späteren Pfalzgrafen Gottfried v. Calw identisch sein<sup>63</sup>. Die Urkunde ist zwar eine Fälschung, doch sind die genealogischen Nachrichten über die Gründerfamilie sicher nicht einfach aus der Luft gegriffen, sondern entstammen guter Klostertradition. Das ist schon allein aus dem Grunde anzunehmen, daß die Fälschung in den Jahren 1080 bis 1090, also nur wenige Jahre nach dem angeblichen Ausstellungsdatum, angefertigt wurde<sup>64</sup>.

Graf Boppo v. Laufen ist wohl personengleich mit dem in einer Urkunde Heinrichs IV. von 1080 Okt. 14 erwähnten Grafen Poppo, in dessen Grafschaft im Remstalgau die Orte Winterbach und Waiblingen liegen, die der König an das Hochstift Worms schenkt<sup>65</sup>. Noch 1127 Mai 18 bekennt Konrad, der sich in dieser Urkunde selbst als Sohn Graf Boppo v. Laufen bezeichnet, das ungenannte Wormser Lehen empfangen zu haben<sup>66</sup>, so daß auch Graf Boppo v. Laufen zeitlich zu einem Ansatz der fraglichen Zeugenreihe gegen Ende des 11. Jahrhunderts passen würde. Nicht anders verhält es sich mit dem vorletzten Zeugen, dem Grafen Eberhard v. Ingersheim, der wohl mit dem Grafen Eberhard der Stiftungsurkunde des Klosters Kumburg von 1090 zu identifizieren ist<sup>67</sup>. Verwandtschaft mit den Grafen v. Laufen ist sehr gut möglich, da (Groß-) Ingersheim nur 13 km südlich von Laufen liegt. Der Name des letzten Zeugen, Graf Burchards v. Comburg, ist gegen Ende des Jahrhunderts so gut bezeugt<sup>68</sup>, daß hier nicht näher darauf eingegangen werden muß.

Wie die Namen der Grafen, so lassen sich auch die der meisten Ministerialenzeugen zu dieser Zeit nachweisen<sup>69</sup>, doch braucht auch dieses Problem an dieser Stelle nicht weiter verfolgt zu werden.

Aus dem bisher Gesagten dürfte bereits hinreichend deutlich geworden sein, daß die Zeugenreihe der Gründungsurkunde für das Stift Ohringen tatsächlich dem Ende des 11. Jahrhunderts zuzuweisen ist.

Die Gründe die Decker-Hauff gegen einen Ansatz »um 1100« anführt, sind in keiner Weise stichhaltig; daß z. B. Burchard um 1100 kein Leitname mehr im Comburger Grafenhaus gewesen sein soll, mag zwar zutreffen, muß aber angesichts des sehr guten Nachweises des Namens (etwa im Comburger Schenkungsbuch) befremden. Alle Folgerungen, die Decker-Hauff aus dem zeitlichen Ansatz zu 1037 gezogen hat, sind somit hinfällig, was freilich seine Verdienste um die Aufhellung der Rechtsstellung des Kollegiatstifts Ohringen in keiner Weise mindert. Die in diesem Zusammenhang immer wieder angeführte Tatsache, daß die Henneberger zeitweise die Vogtei der Abtei Lorsch innehatten, kann nicht als Indiz für Verwandtschaft mit dem Grafen von Calw verwendet werden, da diese Vogtei erst durch die Heirat Gotebolds II. mit Liutgard v. Hohenberg, der Schwester des Lorscher Vogtes Berthold d. J., an die Henneberger kam, von denen sie durch eine Ehe von Gotebolds Enkelin Irmgard mit Pfalzgraf Konrad v. Staufen an die Staufer übergang<sup>70</sup>.

Hinzu kommt, daß eine Verwandtschaft zwischen den mutmaßlichen Vorfahren der Grafen von Henneberg, die ganz im Bannkreis von Fulda erscheinen und niemals den Grafentitel tragen (diesen Grafentitel wahrscheinlich auch erst seit Übernahme der Würzburger Burggrafschaft führen) und dem Hause der Grafen im Lobdengau eher unwahrscheinlich ist<sup>71</sup>. Mit seiner Konstruktion einer Verwandtschaft der Henneberger mit den Grafen von Calw bzw. sogar mit dem salischen Herrscherhaus erlag Decker-Hauff einem folgenschweren Irrtum: er projizierte die spätere Machtfülle des Henneberger Grafenhauses in die Vergangenheit

zurück. Dabei deuten alle Anzeichen, insbesondere die zahlreichen fuldischen Lehen sowie die überlieferten Zeugenreihen darauf hin, daß die ältesten »Henneberger« zwar edelfreien Standes und vielleicht mit den Vögten der Abtei Fulda verwandt waren, daß sie aber offenbar nicht zu den Großen und Vornehmen im Reich gehörten.

## II. Die popponische Linie des Hauses Henneberg

Ein in der bisherigen Forschung noch nicht genauer behandeltes Thema der hennebergischen Geschichte ist die genealogische Abfolge innerhalb der Nachkommenschaft Boppos II.<sup>72</sup>, wohl auch deshalb, weil die Benennung nach verschiedenen Ansitzen und die sich dauernd wiederholenden Namen Boppo und Gotebold eine Zuordnung sehr erschweren.

Es soll im folgenden versucht werden, etwas Licht in das Dunkel zu bringen, wobei man sich freilich klar darüber sein muß, daß nicht für alle aufgestellten Verbindungen letzte Gewißheit zu erreichen war. Dazu wird, wenn überhaupt, weitere, zeitraubende Forschungsarbeit erforderlich sein.

Der besseren Unterscheidung von der goteboldischen Linie wegen, die zum Teil dieselben Namen verwendet, werden die vorgeschlagenen Ordnungszahlen in Klammern gesetzt. Soweit Ordnungszahlen bereits in der Literatur erscheinen, werden sie beibehalten, um nicht neue Verwirrung zu stiften.

Der Stammvater der popponischen Linie, Boppo II., wird noch im Jahr 1116 zweimal urkundlich erwähnt. In der einen Urkunde schenkt er dem Kloster Fulda ein Eigengut in Salzungen<sup>73</sup>, womit er nicht nur einen Jahrtag stiftet, sondern auch das Begräbnisrecht im Kloster Fulda erwirbt. An zweiter Stelle der Zeugenreihe nach dem Bruder des Ausstellers, Graf Gotebold, erscheint ein »Cunimundus de Hildeberc«, der älteste bekannte Herr v. Hiltenburg.

Zum letzten Mal urkundlich genannt wird Boppo II. als Zeuge in einer Schenkung des Grafen Erwin v. Gleichen an das Kloster Reinhardsbrunn von 1116 (Nov 21)<sup>74</sup>.

Nach den Angaben des aus dem hennebergischen Hauskloster Veßra stammenden »Chronicon Hennebergense« vom Beginn des 16. Jahrhunderts, das aber auf älteren Quellen fußt, starb Boppo II. am 20. August 1118<sup>75</sup>. Die Glaubwürdigkeit der Quelle, die ansonsten nicht sehr hoch angeschlagen wird, findet eine unerwartete Stütze in einem Eintrag des Nekrologs der fuldischen Propstei Frauenberg zum 21. August: »XII Kal. Sept. O(bierunt) ... Gozmarus com(es) et Bobbo com(es) ...«<sup>76</sup>. Bei dem Grafen Gozmar handelt es sich mit Sicherheit um den fuldischen Vogt Gozmar I. aus dem Hause der Grafen von Reichenbach/Ziegenhain. Daß der Todestag zweier Grafen auf dasselbe Datum fällt, wird kaum auf Zufall beruhen. Ähnlich wie in den Jahren 982 (Niederlage Ottos II. in Süditalien bei Crotone) oder 1040 (Niederlage Heinrichs III. in Böhmen) dürfte die Nennung von mehreren weltlichen Großen wie in den Fuldaer Totenannalen<sup>77</sup> so auch im Nekrolog der Propstei Frauenberg auf Todesfälle infolge von Kampfhandlungen zurückgehen. Diese These gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn man die politische Situation der Jahre 1117–1119 betrachtet. Während der Abwesenheit Heinrichs V. von Deutschland kam es dort zu bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen zwischen der päpstlichen Partei um dem Mainzer Erzbischof Adal-

bert und der Partei des Kaisers, zu der die Abtei Fulda zählte<sup>78</sup>. Daß ihr Vogt ebenfalls auf Seiten Heinrichs V. stand, läßt sich zwar nicht beweisen, darf aber wohl angenommen werden. Die Bindungen Boppos II. an Fulda dürften durch die obenerwähnte Schenkung hinreichend dokumentiert sein. Darüber hinaus scheinen Gozmar und Boppo miteinander verwandt gewesen zu sein (s. IIc Die Herren v. Frankenstein). Auch das Datum im Monat August deutet darauf hin, daß die beiden Grafen im Kampf fielen, denn dieser Monat und der September, d. h. die Zeit nach der Ernte, war die übliche Zeit für die Sommerfeldzüge<sup>79</sup>. Ob nun der 20. oder der 21. August als Todestag zu gelten hat, muß zunächst offen bleiben. Wegen der Verbundenheit des Hauses Henneberg mit Veßra dürfte es dort aber wohl eine Memorienstiftung Gotebolds II. für seinen gefallenen Bruder gegeben haben, während in Fulda beim Abschreiben des Nekrologs, das aus dem 15. Jahrhundert stammt<sup>80</sup>, bei dem Datum »XIII Kal. Sept.« leicht eine Haste vergessen worden sein könnte. Daher ist als Todestag Boppos II. wohl dem 20. August der Vorzug zu geben. Nach dem »Libellus« hatte Boppo II. die Söhne Boppo III. v. Irmelshausen, Ludwig I. v. Frankenstein und Gotebold (III) v. Wasungen. Boppo und Ludwig sind erstmals 1131, wenn auch ohne Beinamen, in einer Urkunde ihres Onkels Gotebold II. über den Eintausch von drei fuldischen Huben zu Veßra hinter dem fuldischen Vogt Gozmar (II. von Ziegenhain) und den mutmaßlichen Hiltenburgern Cunemund und (dessen Sohn?) Adalbert als Zeugen genannt<sup>81</sup>. 1137 Sep 21 erscheinen »Bobbo et frater suus Godebaldus« unter den Zeugen einer Urkunde Bischof Embrichos von Würzburg für dasselbe Kloster<sup>82</sup>. Vier Jahre später, 1141, bezeugen »Bobbo de Irminoldeshusen et fratres eius Ludewigus et Godeboldus« eine weitere Urkunde ihres Onkels Gotebold II. für das hennebergische Hauskloster<sup>83</sup>. Da dieselben Brüder als »Boppo et fratres eius Ludwicus et Goteboldus de Irmoltshusen« in einer undatierten Urkunde B. Embrichos für das Nonnenkloster Wechterswinkel<sup>84</sup>, also wiederum in derselben Reihenfolge auftreten, dürfte in den Urkunden durchwegs auch die richtige altersmäßige Reihenfolge eingehalten sein. Ebenfalls eingehalten ist die Abfolge der Namen bei einem Tausch zwischen Abt Heinrich von Hersfeld und Graf Berthold I. aus dem Jahr 1145, bei dem Boppo v. Irmelshausen und seine Brüder Ludwig und Gotebold anwesend waren, ebenso wie Bertholds Bruder, Boppo IV. von Henneberg<sup>85</sup>.

Ohne seine beiden Brüder bezeugte Boppo III. v. Irmelshausen 1151 Juli 8 einen umfangreichen Gütertausch seiner Vettern, der Grafen Boppo IV. und Berthold I. von Henneberg, mit Bischof Eberhard II. von Bamberg<sup>86</sup>.

Kurz nach der Mitte des 12. Jahrhunderts erscheinen Boppo et Goteboldus de Irmenoltshusen« und »Ludewigus de Frankenstein« als fuldische Vasallen in einer Aufstellung des Mönchs Eberhard<sup>87</sup>. Die sonst übliche Reihenfolge wurde hier wohl nur deswegen durchbrochen, weil Ludwig bereits zum Begründer einer eigenen hennebergischen Nebenlinie geworden war. Von dieser soll weiter unten die Rede sein.

#### *a) Die Herren v. Lichtenberg/Irmelshausen/Sternberg*

Boppo III. v. Irmelshausen hatte die 1156 zuerst nachgewiesenen Söhne Heinrich (I), Boppo V. und Gotebold (IV). In diesem Jahr hatte Boppo III. mit dem Pfalzgrafen Hermann v. Stahleck, der auf seinem Eigengut Bildhausen ein Zister-

zienserkloster zu gründen beabsichtigte, einen Kaufvertrag abgeschlossen, durch den Hermanns Burg »Habesberg« (Habichtsburg nw. Meiningen) für 400 Mark in den Besitz Boppos übergehen sollte. Da dieser aber nicht die gesamte Kaufsumme in bar aufbringen konnte, ließ er sich vom Kloster Wechterswinkel 120 Mark und übertrug diesem dafür verschiedene Güter und Einkünfte<sup>88</sup>. Unter den Zeugen dieser Abmachung befinden sich auch Ludwig v. Frankenstein und dessen Bruder Gotebold, d. h. also Boppos III. Brüder.

Heinrich (I), der älteste Sohn Boppos III., hatte in diesem Jahr wohl bereits eine eigene Linie begründet, denn er dürfte mit dem 1156 erstmals bezeugten Heinrich v. Lichtenberg identisch sein. Als »Henricus de Liethenberg« erscheint er zwischen »Lodovicus de Lengisfelth« und »Albertus de Hilthenburch« unter den Zeugen einer Urkunde Kaiser Friedrichs I. Barbarossa, die zu Würzburg ausgestellt wurde und die Aufteilung der Nachkommenschaft aus einer Ehe des Würzburger Ministerialen Bodo mit der Tochter des (Reichs-) Marschalls Heinrich v. Pappenheim regelte<sup>89</sup>.

Zusammen mit seinem Vater, Boppo (III.) v. Irmelshausen, hatte Heinrich, so wird in einer undatierten Urkunde Bischof Heinrichs II. (1159–65) berichtet, zur Zeit von dessen Vorgänger B. Gebhard (1150–59) einen Zehnt zu Römheld an das Kloster Wechterswinkel geschenkt<sup>90</sup>. Im Jahre 1160 bezeugt »Heinrich de Hirmonolteshusen« eine Urkunde B. Heinrichs II. für das Prämonstratenserkloster Oberzell, in der dieser gleichfalls eine Schenkung seines Vorgängers bestätigt<sup>91</sup>. 1161 tritt bei einer Schenkung des Würzburger Bischofs an das Kloster Bildhausen hinter Giso und Albert v. Hiltenburg »Henricus de Licteberc« als Zeuge auf<sup>92</sup>. Die Ausstellung der Urkunde fällt wohl in das Frühjahr dieses Jahres, denn B. Heinrich schloß sich trotz größter wirtschaftlicher Schwierigkeiten dem Zug des Kaisers gegen Mailand an. 1161 Juni 20 ist er am kaiserlichen Hof nachweisbar<sup>93</sup>. Im Gefolge des Bischofs scheint auch Heinrich v. Lichtenberg nach Italien gezogen zu sein, denn 1161 Sep 1 bezeugt »Henricus de Licthenberch« die Beilegung eines Streits zwischen Erzbischof Hillin von Trier und Pfalzgraf Konrad v. Staufen durch den Kaiser<sup>94</sup>. Nach »Ludowicus de Lengesuelte« und vor Adalbert v. Hiltenburg testiert Heinrich v. Lichtenberg B. Heinrichs Schenkung von Neubruchzehnten an das Kloster Neustadt/M. im Jahre 1164<sup>95</sup>. Ein Jahr später bezeugt er unter demselben Namen eine weitere Bischofsurkunde für das Kloster Oberzell<sup>96</sup>. Schon Ende Mai/Anfang Juni 1165 hatte er, zusammen mit seinem jüngeren Bruder, Boppo (V.) v. Irmelshausen, dem Kaiser zu Würzburg Zeugendienst geleistet, als dieser einen Streit zwischen dem Domkapitel zu Bamberg und Adalbert v. Truhendingen beilegte<sup>97</sup>.

Aus den genannten Urkunden scheint mir mit einiger Deutlichkeit hervorzugehen, daß Heinrich v. Irmelshausen und Heinrich v. Lichtenberg personengleich sind. Die Stammburg des Vaters war wohl auf den zweiten Sohn, d. h. Heinrichs jüngeren Bruder Boppo V. übergegangen.

Zwischen 1165 und 1168 scheint Heinrich v. Lichtenberg gestorben zu sein. Möglicherweise war er mit Kaiser Friedrich nach Italien gezogen und dort der Malaria-seuche des Jahres 1167 erlegen. Im Jahr 1168, als Kaiser Friedrich wiederum einen Reichstag zu Würzburg abhielt, bezeugen unter vielen anderen auch »Boppo et Godeboldus de Liethenberg«, wahrscheinlich Heinrichs Brüder, die »Güldene Freiheit«, das berühmte Herzogsprivileg Friedrichs für die Würzburger Kirche<sup>98</sup>. Ein Jahr später, 1169, befreit B. Herold die von Beringer v. Binzfeld an das

Kloster Frauenbreitungen geschenkten Güter von der Vogtei Boppos v. Irmelshausen und seines Bruders Gotebold<sup>99</sup>. Angesichts dieser auffälligen Namensübereinstimmung und des Umstandes, daß Boppo und Gotebold v. Lichtenberg nie gleichzeitig mit Boppo und Gotebold v. Irmelshausen in einer Urkunde auftreten, dürfte kaum noch zu bezweifeln sein, daß es sich um dieselben Personen handelt.

Noch 1176 bezeugen »Boppo de Liechtenberch et frater suus Goteboldus« eine Urkunde B. Reginhards v. Abenberg<sup>100</sup>. Boppo V. nannte sich 1179 zum letzten Mal nach Lichtenberg<sup>101</sup>. Danach hat er wohl seinen Sitz endgültig nach Irmelshausen verlegt, nach dem er sich 1179, 1186 und 1194 benannte<sup>102</sup>. Zum letzten Mal überhaupt tritt er 1199 als »Boppo de Irmoldeshusen« in einer Eichstätter Urkunde für das hennebergische Hauskloster Veßra zusammen mit einem Sohn Heinrich (II.) auf<sup>103</sup>. Er erscheint hier als Vasall der Eichstätter Kirche, die die Schweinfurter Markgrafen u. a. im Gebiet um Königshofen/Gr. beerbt hatte. Boppos V. Sohn Heinrich (II) hat, wahrscheinlich weil Irmelshausen kein freies Eigen sondern nur Lehensbesitz war, die Burg Sternberg im Grabfeld erbaut und seinen Sitz spätestens im Jahr 1199 dorthin verlegt<sup>104</sup>. 1228 fiel er im Kampf gegen Graf Boppo VII. von Henneberg<sup>105</sup>. Die Ehe seines Sohnes Albert mit Mechthild v. Trimberg blieb kinderlos<sup>106</sup>, seine Söhne Hermann, Heinrich und Berthold waren Domherren zu Würzburg, die 1262 genannte Sophia v. Sternberg, wahrscheinlich eine Tochter, war Nonne in Wechterswinkel<sup>107</sup>. Schon bald nach dem Tode Alberts erreichte der älteste Sohn Boppos VII., Graf Heinrich v. Henneberg, durch Vermittlung Graf Alberts v. Dillingen 1255 die Belehnung mit den eichstädtischen Lehen der Sternberger Linie<sup>108</sup>.

Alberts Witwe Mechthild überlebte ihren Gatten um fast 30 Jahre, denn sie weilte noch im Jahr 1282 unter den Lebenden<sup>109</sup>.

Mit Berthold, der von 1274 bis 1287 Bischof von Würzburg war, starb dieser Zweig des Geschlechts aus.

### *b) Gotebold (IV) v. Habesberg*

Der mutmaßlich jüngste, dritte Sohn Boppos III. v. Irmelshausen, Gotebold (IV), nannte sich nach dem 1156 von seinem Vater von Pfalzgraf Hermann v. Höchststadt/Stahleck erworbenen Ansitz Habesberg<sup>110</sup>. Mit diesem Beinamen ist er allerdings erst 1169 bezeugt<sup>111</sup>. Meist wird er ohne Herkunftsbezeichnung zusammen mit seinem Bruder Boppo V. v. Lichtenberg bzw. Irmelshausen erwähnt. Er erscheint häufig als Salmann oder als Zeuge in würzburgischen Urkunden. Im Jahr 1186 oder kurz darauf muß er wohl das Zeitliche gesegnet haben, denn 1186 wird er zum letzten Mal (in einer Urkunde des Domkapitels an der Spitze der Laienzeugen stehend) genannt<sup>112</sup>. Nachkommen Gotebolds (IV) sind zwar nicht urkundlich bekannt, doch scheint er eine Tochter gehabt zu haben, die den Edelfreien Adalbert v. Hiltenburg heiratete. Anders wäre es kaum zu erklären, daß dieser sich 1212 Sep 5 nach der Herrschaft Lichtenberg benannte<sup>113</sup>. Zunächst wäre es zwar auch denkbar, daß Gotebold ohne Nachkommen starb und das gesamte Erbe an seinen Bruder Boppo V. fiel, der vielleicht mit einem Teil dieses Erbes eine möglicherweise vorhandene Tochter ausstattete. Eine so ungewöhnlich reiche Mitgift wäre aber undenkbar gewesen, solange männliche Nachkommen

vorhanden waren. Im vorliegenden Fall wäre eine Entfremdung so großer Besitzkomplexe sicher nicht gegen den Widerstand des eigenen Sohnes, Heinrichs (II), durchzusetzen gewesen. Daher muß die Herrschaft Lichtenberg auf einem anderen Weg an den Hiltenburger gekommen sein. Große Bedeutung scheint mir in diesem Zusammenhang die Tatsache zu haben, daß Boppo V. im Jahre 1179 offenbar seinen Wohnsitz von der Lichtenburg nach Irmelshausen verlegte. Es wäre daher durchaus möglich, daß die beiden Brüder bis dahin eine Idealteilung ihres Besitzes praktiziert hatten, diese im Jahr 1179 jedoch aufgaben und ihr Erbe real teilten. Dabei muß Lichtenberg an Gotebold (IV) gefallen sein, denn sonst hätte für Boppo V. keine Notwendigkeit bestanden, sich einen neuen Wohnsitz zu suchen.

Eine Tochter war offenbar nur dann voll erberechtigt, wenn keine männlichen Nachkommen vorhanden waren. Das aber war bei Gotebold anscheinend der Fall, so daß eine etwa vorhandene Tochter sehr wohl Lichtenberg und Habesberg in eine Verbindung mit Adalbert v. Hiltenburg eingebracht haben könnte. Adalberts Ehe entsprossen aber ebenfalls keine männlichen Erben, sondern nur eine Tochter Adelheid, welche Otto II. von Henneberg-Botenlauben, den Sohn des gleichnamigen Minnesängers, ehelichte<sup>114</sup>. Die Herrschaft Lichtenberg, die sie mit in die Ehe brachte und die bisher immer als Reichslehen galt, scheint in Wahrheit fuldisches Kirchenlehen der Staufer gewesen zu sein. Dies geht m. E. unmißverständlich aus dem Wortlaut einer fuldischen Quelle hervor, nach deren Auffassung Graf Otto II. v. Botenlauben diese Lehen widerrechtlich innehatte. Nach Adalberts v. Hiltenburg/Lichtenberg Tod hatte der Kaiser dem Abt von Fulda die Herrschaft Lichtenberg als eröffnetes Lehen resigniert, doch konnte dies Graf Otto offenbar nicht dazu bewegen, das erheiratete Gut herauszugeben<sup>115</sup>. Der Ausgang dieses Streits und die weiteren Schicksale der Herrschaft Lichtenberg können hier nicht weiter verfolgt werden.

### c) Die Herren v. Frankenstein

Einige Bedeutung im politischen Kräftespiel zwischen Fulda, Würzburg, Hersfeld und Henneberg erlangten die Herren v. Frankenstein, nach der Reinhardsbrunner Überlieferung Abkömmlinge des zweiten Sohnes Boppo II., Ludwigs I. v. Frankenstein. Über die Geschichte der Frankensteiner hat Eilhard Zickgraf eingehend gehandelt<sup>116</sup>. Allerdings war diesem noch nicht bekannt, daß die unter d) behandelten Urkunden von 1137 und 1140 Fälschungen sind, weshalb er die Erstnennung des Burgnamens 15 Jahre zu früh ansetzt.

In einer Urkunde des Grafen Gotebold II. von Henneberg, der im Jahr 1131 drei fuldische Huben in Veßra eintauschte und damit die Gründung des späteren Prämonstratenserklosters durch B. Otto I. von Bamberg vorbereitete, erscheinen in der Zeugenreihe nach dem fuldischen Vogt Gozmar und den mutmaßlichen Hiltenburgern »Cuonemundus. Adelbertus« (wahrscheinlich Vater und Sohn) auch »Bobbo. Luodewigus«, bei denen es sich mit einiger Sicherheit um die beiden ältesten Söhne seines verstorbenen Bruders Boppo II. handelt<sup>117</sup>. Durch die Beteiligung der mutmaßlichen Neffen mußte der Charakter einer Familienstiftung besonders klar hervortreten. Dasselbe gilt für die Urkunde von 1137, in der B. Embricho von Würzburg den Mönchen in Veßra die Ortschaft Dörfles und die Zehn-

ten zu Veßra vertauscht<sup>118</sup>. Die Zeugen dieses Tauschgeschäfts sind Graf Gotebold und seine Söhne Boppo und Berthold, Graf Hermann (v. Höchststadt), Graf Gozmar (II. v. Reichenbach/Ziegenhain) sowie »Bobbo et frater suus Godebaldus«. Diese sind wohl gleichfalls als Söhne Boppos II. (ältester und jüngster) anzusprechen. Der fuldische Vogt, Graf Gozmar, war in diesem Fall vermutlich ebenfalls wegen Blutsverwandtschaft mit den Hennebergern zugezogen worden. Er hatte einen Bruder Boppo (v. Reichenbach)<sup>119</sup>, d. h., daß ihrer beider Vater, Gozmar senior, vielleicht eine Hennebergerin zur Frau hatte. Demgegenüber ist ein verwandtschaftliches Verhältnis zu Graf Hermann nicht wahrscheinlich zu machen. Dieser war aber Lehnsmann des Bischofs und in der fraglichen Gegend reich begütert. Darüber hinaus hatte sein Vater Gozwin Grafschaftsrechte in diesem Teil des Grabfeldes innegehabt. Noch 1114 wird von Breitungen gesagt, daß es in der Grafschaft des Grafen Gozwin liege<sup>120</sup>.

Daß es sich bei den Boppo und Ludwig der Urkunde von 1131 und dem Brüderpaar Boppo und Gotebold tatsächlich um die Söhne Boppos II. handelt, wird zur endgültigen Gewißheit durch eine Urkunde Gotebolds II. für seine Stiftung Veßra von 1141, die der fuldische Vogt Gottfried und dessen Bruder Boppo, Boppo III. v. Irmelshausen und dessen Brüder Ludwig und Gotebold sowie Berthold I. v. Henneberg (Sohn Gotebolds II.) bezeugen<sup>121</sup>.

In demselben Jahr 1137, in dem Boppo und Gotebold in einer Veßraer Urkunde genannt werden, erscheint ein »Ludewicus de Leingesfelt« als Zeuge in der von Abt Heinrich von Hersfeld ausgestellten Stiftungsurkunde für das Hospital in Königsbreitungen (= Frauen-)<sup>122</sup>. 1141 stellte Bischof Embricho von Würzburg eine Urkunde für das Kloster Hersfeld aus, in der er auf Bitten des Abtes Heinrich die Kirche in *Hammundeseihe* von der Mutterkirche (Stadt-) Lengsfeld abtrennte<sup>123</sup>. Unter den edelfreien Zeugen (*liberi*) finden sich außer Landgraf Ludwig von Thüringen und dessen Bruder Heinrich auch Graf Gotebold von Henneberg, dessen Söhne Boppo und Berthold, Graf Boppo und dessen Bruder Gottfried (von Ziegenhain) sowie »Bobbo et frater eius Ludewicus de Lengefeld«. Ludwig v. Lengsfeld ist ohne seinen Bruder 1145 in einer Mainzer Urkunde und noch 1156 vor Heinrich v. Lichtenberg in einer Urkunde Kaiser Friedrichs I., die zu Würzburg ausgestellt wurde, als Zeuge genannt<sup>124</sup>. Danach verschwinden die Dynasten v. Lengsfeld aus den Urkunden. Aber schon 1153 bezeugt Ludwig v. Frankenstein eine Urkunde Abt Heinrichs von Hersfeld für das Spital zu Königsbreitungen und 1160 bestätigt Abt Willibold von Hersfeld eine Schenkung Ludwigs v. Frankenstein an das nunmehrige Augustinerkloster<sup>125</sup>. Eine Identifizierung der Herren v. Lengsfeld mit denen v. Frankenstein gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn man berücksichtigt, daß Siboto II. v. Frankenstein im Jahr 1235 seine Burg Lengsfeld der Abtei Fulda als Lehen auftrug<sup>126</sup>. 1308 sahen sich die Frankensteiner sogar gezwungen, Burg und Stadt Lengsfeld an Fulda zu vertauschen<sup>127</sup>.

Der Name Frankenstein wird erstmals in einer Urkunde aus dem Jahr 1152 genannt, als Ludwig v. Frankenstein eine Urkunde B. Gebhards v. Henneberg für das Steigerwaldkloster Ebrach bezeugt<sup>128</sup>. Merkwürdigerweise wird Ludwig v. Frankenstein 1153 an der Spitze der Ministerialen von Hersfeld aufgeführt, doch kann dies auch auf einem Versehen beruhen, denn 1160 wird derselbe Ludwig in einer Hersfelder Urkunde ausdrücklich als »homo quidam ingenue conditionis« bezeichnet<sup>129</sup>. Ebenfalls werden in dieser Urkunde seine — leider ungenannte — Frau, eine Tochter und eine Enkelin (*proflia*) erwähnt. Außer dieser Tochter hatte

Ludwig I. v. Frankenstein mindestens noch drei Söhne: Ludwig II., Sigeboto I. und Gotebold. 1164 bezeugen Ludwig v. Frankenstein und sein Bruder Gotebold eine Würzburger Bischofsurkunde für die Zisterzienserabtei Langheim<sup>130</sup>, doch ist nicht sicher, daß es sich dabei um die Söhne Ludwigs I. handelt. Dieselben Zeugen treten nämlich auch in der Urkunde von 1156 auf, in der Boppo III. v. Irmelshausen dem Pfalzgrafen Hermann dessen Burg Habesberg abkauft, und in diesem Fall ist eine Identifizierung mit Ludwig I. selbst und dessen jüngeren Bruder Gotebold (III) wahrscheinlicher. Endgültige Klarheit wird sich hier jedoch kaum erzielen lassen.

Die zweite Generation der Frankensteiner ist erst 1168 mit Sicherheit erreicht, als Ludwig II. und sein Bruder Sigeboto I. eine Besitzbestätigung Abt Burkhardts von Hersfeld für das Nonnenkloster (Frauen-) Breitungon bezeugen<sup>131</sup>. 1169 tritt Sigeboto I. v. Frankenstein allein in einer weiteren Urkunde für das Kloster Breitungon auf, in der B. Herold von Würzburg gewisse Güter von der Vogtei, die Boppo v. Irmelshausen und dessen Bruder Gotebold darüber ausübten, befreit<sup>132</sup>. Ludwig II. ist auch 1172 mit einem ungenannten Bruder in einer Urkunde B. Hermanns von Bamberg für das Kloster Tüchelhausen nachgewiesen<sup>133</sup>. In einem Diplom B. Reginhards v. Abenberg für das Frauenkloster Wechterswinkel, das auf das Jahr 1171 ausgestellt ist, aber 1170 verhandelt und erst 1175/76 ausgefertigt wurde, wird berichtet, daß B. Herold von Würzburg und Abt Burchard von Fulda auf einem Hoftag zu Fulda einen Tausch vornahmen. Unter den Zeugen von 1170, denn nur um diese kann es sich den anderen Namen nach handeln, befinden sich nicht nur der bereits genannte Boppo v. Lichtenberg, sondern auch die Gebrüder Ludwig II., Sigeboto I. und Gotebold v. Frankenstein<sup>134</sup>. Dieselben Zeugen finden sich auch 1176 bei einem Tausch zwischen den Klöstern Hersfeld und Wechterswinkel<sup>135</sup>. Eine weitere Bischofsurkunde des Jahres 1176 bezeugen Ludwig II. von Frankenstein und sein Bruder Sigeboto I., Boppo v. Lichtenberg und dessen Bruder Gotebold<sup>135</sup>. Wiederum in Urkunden des Klosters Wechterswinkel erscheint Ludwig II. 1179 und 1183<sup>137</sup>.

Kurze Zeit danach scheint er oder ein gleichnamiger Angehöriger des Geschlechts (Sohn?) seinen Sitz nach Ebenhausen verlegt zu haben, denn im Jahr 1185 bezeugt ein Ludewicus de Ebenhusen eine Bischofsurkunde für dasselbe Kloster<sup>138</sup>.

Ähnlich wie die Herrschaft Wasungen, von der weiter unten die Rede sein soll, hatte auch Ebenhausen ursprünglich einem edelfreien Geschlecht gehört, das sich nach diesem Ort benannte. Im Jahr 1126 nämlich wird die Äbtissin Bertha II. von Kitzingen als Schwester eines Gerwich v. Ebenhausen bezeichnet. In derselben Urkunde wird ein Gerwich v. Wildberg als Vormund der Äbtissin erwähnt<sup>139</sup>. Dies und die Gleichnamigkeit mit Berthas Bruder deuten auf Verwandtschaft der Herren v. Ebenhausen mit denen v. Wildberg hin. Das heißt aber auch, daß die Herrschaft Ebenhausen sicher kein hennebergisch-frankensteinisches Hausgut war, sondern wohl von Ludwig II. v. Frankenstein erheiratet wurde. Noch 1196 ist dieser als Ludwig v. Ebenhausen bezeugt, zwischendurch allerdings auch als Ludwig v. Frankenstein: 1188 in einer Bischofsurkunde für die Zisterzienserabtei Bronnbach, 1194 zusammen mit einem ungenannten Bruder in einer solchen für die Zisterze Ebrach<sup>140</sup>. Die drei frankensteinischen Brüder sind 1197 letztmals gemeinsam bezeugt<sup>141</sup>. Die weitere Geschichte der Herrschaft Ebenhausen ist nicht ganz klar. Wahrscheinlich ist diese Linie der Frankensteiner ausgestorben und ein Teil ihres Besitzes an die hennebergische Hauptlinie gefallen, denn schon im Jahr 1217 erscheint ein Theode-

ricus de Ebenhusen unter den Ministerialen des Grafen Berthold III. v. Henneberg<sup>142</sup>. Kurz nach der Mitte des 14. Jahrhunderts verkaufte Graf Berthold v. Henneberg-Hartenberg seine Herrschaft Ebenhausen an das Hochstift Würzburg<sup>143</sup>. Ein Teil des Erbes scheint jedoch auch an die Frankensteiner gefallen zu sein, denn 1334 Okt 20 veräußerten die Gebrüder Ludwig und Siboto v. Frankenstein Lehen und Güter, darunter auch den Zehnt zu Ebenhausen, an Würzburg<sup>144</sup>. Mit diesem Zehnt war schon im ältesten Würzburger Lehenbuch von 1303 ein nobilis Ludwig v. Frankenstein belehnt<sup>145</sup>.

Eine Behandlung der weiteren Schicksale der Herren v. Frankenstein würde hier zu weit führen. Stattdessen sei auf die bisher wohl beste, dabei relativ kurze Darstellung von Eilhard Zickgraf verwiesen<sup>146</sup>.

#### *d) Die auf die Jahre 1137 und 1140 gefälschten Würzburger Urkunden*

Eine scheinbare Ausnahme von den bisher erläuterten Zusammenhängen macht eine Urkunde von angeblich 1137, die folgende Zeugenreihe aufweist: »Goteboldus purgravius, Popo filius eius, Ludewicus de Franchenstein, Goteboldus de Henninberch« usw.<sup>147</sup>. Vier Urkunden, die auf das Jahr 1140 ausgestellt sind, haben eine noch um »Boppo de Irminoldeshusen, Giso de Hiltenburch, Hermannus comes de Bilhildehusen, Rubertus de Castele«, erweiterte Zeugenreihe, nicht gerechnet die Zeugen ministerialischen Standes<sup>148</sup>.

Wie Peter Johanek schlüssig nachgewiesen hat, sind die genannten Urkunden samt und sonders Fälschungen der 70er Jahre des 12. bzw. der späten 20er Jahre des 13. Jahrhunderts.

Auf der Suche nach einer Vorlage für die eigenen Machwerke geriet der Fälscher des 13. Jahrhunderts ausgerechnet an ein im 12. Jahrhundert auf den Namen des Bischofs Embricho und das Jahr 1140 gefälschtes Diplom<sup>149</sup>. Die Namen der Zeugenreihe müssen aber wenigstens teilweise echten Urkunden entnommen worden sein, denn sie sind zum größeren Teil zeitgenössisch. Zwar erscheint der spätere Pfalzgraf Hermann v. Höchststadt/Stahleck hier mit dem sonst nicht bezeugten Beinamen »de Bilhildehusen«, aber er wird völlig korrekt nur als Graf bezeichnet. Das Pfalzgrafenamt bei Rhein wurde ihm tatsächlich erst im Laufe des Jahres 1142 übertragen<sup>150</sup>. Weniger wichtig, aber auch nicht ganz ohne Bedeutung, scheint mir, daß auch die Indiktion (3) zu 1140 paßt.

Dagegen erhält die Nennung eines Gotebold v. Henneberg aus den echten Urkunden dieser Zeit keinerlei Stütze; nach dem Stammsitz des Geschlechts nannte sich damals nur der Burggraf Gotebold II. selbst sowie dessen Söhne Berthold und Boppo, nicht aber Angehörige der popponischen Linie.

Wenn tatsächlich der jüngste Sohn Boppos II. damit gemeint sein sollte, dann bliebe noch der Einwand, daß die Reihenfolge der drei Brüder, die in echten Urkunden offenbar durchwegs nach ihrem Alter aufgeführt werden, nicht authentisch ist.

Hinzu kommt, daß der Beiname »v. Frankenstein« erst im Jahr 1152 urkundlich bezeugt ist<sup>152</sup>. Das kann zwar an der Ungunst der Überlieferung liegen, verstärkt aber den Verdacht, daß die Erwähnungen zu 1137 bzw. 1140 als unhistorisch zu betrachten sind.

### e) Die Herren v. Wasungen

Bei einem Tausch des Klosters Wechterswinkel mit der Reichsabtei Hersfeld im Jahr 1176 übergab Gotebold »de Habechesberg« das Gut des Nonnenklosters an Hersfeld und übertrug den Hersfelder Besitz in Höchheim, den er von Hersfeld zu Lehen hatte, an Wechterswinkel. Zum Ausgleich dafür erhielt er vom Hersfelder Abt die ehemals wechterswinkelischen Güter in Ostheim und (Ober-/Mittel-) Streu. Anwesend bei diesem Tausch waren Graf Boppo VI. v. Henneberg, Boppo V. v. Lichtenberg/Irmelshausen, die Gebrüder Ludwig, Sigeboto und Gotebold v. Frankenstein, Boppo v. Wasungen und weitere genannte Zeugen<sup>152</sup>.

Die Urkunde über den Tausch wurde von Bischof Reginhard von Würzburg ausgestellt. Eine Urkunde desselben Bischofs für das Zisterzienserkloster Langheim von 1177 bezeugten u. a. »Goteboldus de Habechesberg, Boppo de Wasungen«<sup>153</sup>.

Die Reinhardsbrunner Überlieferung gibt an, daß der jüngste Sohn Boppos II., Gotebold (III.), sich nach Wasungen benannt habe. Diese Angabe hat schon Zickgraf als unrichtig bezeichnet, dann aber die Vermutung geäußert, Gotebold könne um 1150 durch eine Heirat Besitznachfolger der ausgestorbenen älteren Herren v. Wasungen geworden sein<sup>154</sup>. Gotebold (III.), den Zickgraf offenbar als Vater Boppos v. Wasungen ansieht, ohne dies ausdrücklich zu sagen, erscheint aber von 1137 bis 1164 immer ohne Beinamen und wird mehrfach, zuletzt noch 1164<sup>155</sup>, nur als Bruder Ludwigs v. Frankenstein bezeichnet, um danach völlig aus den Urkunden zu verschwinden. Mit dem Beinamen Wasungen ist er jedenfalls niemals belegt.

Ebensowenig läßt sich schlüssig erweisen, daß es sich bei den »jüngeren« Herren v. Wasungen überhaupt um eine hennebergische Seitenlinie handelt, wenn auch der Name Boppo um diese Zeit mit mehr Berechtigung als im 11. Jahrhundert als »hennebergisch« bezeichnet werden kann. Über Vermutungen läßt sich hier aber nicht hinauskommen.

Ein nobilis Siegfried v. Wasungen, der in einer Urkunde Friedrichs I. von 1157 Aug 3 als verstorben genannt wird und dem Namen nach sicher kein Henneberger war, scheint der letzte männliche Angehörige der älteren Herren v. Wasungen gewesen zu sein. Er wurde mindestens zum Teil von Markward v. Grumbach beerbt, der die ihm hinterlassene Peterskapelle bei Ichtershausen dem von ihm selbst und seiner Mutter Friderun gegründeten Zisterzienserinnenkloster Ichtershausen schenkte<sup>156</sup>. Auch Boppo v. Wasungen unterhielt Beziehungen zu diesem Kloster. 1179 Juli 29 bezeugte er nach Albert v. Grumbach, Berthold v. Wildberg und Adalbert v. Hiltenburg eine weitere Urkunde Kaiser Friedrichs I. für Ichtershausen, in der dieser die Zisterze unter den Schutz des Reiches stellte<sup>157</sup>. Anders als die Interessen der Henneberger und ihrer verschiedenen Nebenlinien lagen Boppos Interessen im Norden, jenseits des Thüringer Waldes. Dies mag jedoch auch — oder vielleicht sogar hauptsächlich — darauf zurückzuführen sein, daß er, wie aus einer Urkunde von 1192 Nov 11 hervorgeht, mit einer Tochter des Grafen Erwin v. Tonna verheiratet war<sup>158</sup>. Boppos Aktivitäten in Thüringen führten dazu, daß es ihm gelang, Lehnsbeziehungen zum Erzbischof Mainz anzuknüpfen. Aus dem Verzeichnis der entfremdeten Güter, das Erzbischof Konrad von Mainz im Jahr 1190 anlegen ließ, in dem auch die Burg Wasungen und der dabeiliegende gleichnamige Flecken genannt sind<sup>159</sup>, geht hervor, daß Boppo v. Wasungen dieses Gut dem Erzstift zu Lehen aufgetragen hatte, wahrscheinlich um den Preis, daß er

dafür mit weiteren mainzischen Gütern belehnt wurde. Der Zeitpunkt für die Lehnarmachung der Herrschaft Wasungen läßt sich nicht genauer bestimmen, doch liegt er wohl vor 1184. In diesem Jahr tritt Boppo v. Wasungen, ebenso wie im Jahr 1196, beide Male in Urkunden Erzbischof Konrads von Mainz für das Kloster Ictershausen, als Zeuge auf<sup>160</sup>.

Sein mutmaßlicher Sohn ist ein Heinrich v. Wasungen, der 1217 in einer Urkunde Bischof Ottos von Würzburg für die Zisterzienserabtei Bildhausen zwischen den Edelherren v. Rotenfels (= Grumbach) und v. Truhendingen in der Zeugenreihe erscheint<sup>161</sup>.

Von den Edelfreien v. Wasungen ist zu dieser Zeit bereits ein gleichnamiges Niederadelsgeschlecht zu unterscheiden, dessen erster bekannter Angehöriger Marquard v. Wasungen in derselben Urkunde als Ministeriale des Grafen Berthold III. v. Henneberg genannt wird. Heinrich v. Wasungen tritt noch in einem Diplom des Jahres 1228 als Edelfreier hinter Albert v. Endsee und vor den ausdrücklich als ministerialischen Standes bezeichneten niederadligen Zeugen auf, als Graf Otto II. (d. J.) v. Henneberg-Botenlauben seine Herrschaft Hiltenburg dem Bischof von Würzburg lehnbar macht<sup>162</sup>.

Ob es sich bei dem erwähnten Heinrich v. Wasungen um dieselbe Person handelt, die 1232 Mai 19 mitten unter hennebergischen und fuldischen Dienstmannen auftaucht<sup>163</sup>, läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden, ist aber sehr wahrscheinlich.

Um diese Zeit ist die Herrschaft Wasungen offenbar — vielleicht auf Initiative des tatkräftigen Boppo VII. — den Hennebergern als Lehen aufgetragen worden<sup>164</sup> und teilte von da an die Schicksale der hennebergischen Lande.

### *III. Ergänzungen zur Genealogie der goteboldischen Linie der Grafen von Henneberg*

Auch in der Genealogie der hennebergischen Hauptlinie, die durch Gotebold II. begründet worden war, sind bei weitem nicht alle Unklarheiten beseitigt; mitunter werden sogar neue geschaffen, wie ein Blick auf die Stammtafel lehrt, die Eckart Henning im Anschluß an seine Abhandlung zur Herrschaftsbildung der Grafen von Henneberg im 11. und 12. Jahrhundert erstellt hat. Ein Teil dieser Unklarheiten ist bereits von Harald Parigger in seiner eingangs erwähnten Arbeit über das Würzburger Burggrafenamt wieder ausgeräumt worden, wobei dieser freilich übersehen hat, daß Berthold III. nicht Bruder, sondern Neffe Boppo VII. war.

Auf eine ausführliche Darstellung der Genealogie der Hauptlinie kann hier verzichtet werden. Stattdessen wird versucht, wenigstens für die Inhaber der Burggrafschaft eine urkundliche und damit chronologisch einigermaßen zuverlässige Grundlage zu schaffen.

#### *a) Die Wechsel im Burggrafenamt bis 1190*

Wie in Teil I bereits dargelegt, ist Gotebold I. im Jahr 1091 zum ersten und einzigen Mal als Burggraf bezeugt. Da schon im Jahr 1094 sein Nachfolger Gotebold II. auftritt, wird Gotebold I. in den Jahren 1091–1094 gestorben sein, und zwar an einem 18. April. Mit diesem Todestag ist er sowohl im *Corpus Regulae*

des Würzburger Domstifts als auch im Nekrolog der Abtei Lorsch eingetragen<sup>165</sup>. Gotebold II. kann nicht gemeint sein, da dieser als Godeboldus comes iunior im Lorschener Nekrolog erscheint. Er ist zum Jahr 1144 letztmals urkundlich nachgewiesen. Todestag ist der 6. Februar. Der Eintrag in der Totenliste lautet: »VIII id(us): Godeboldi comitis iunioris. hic dedit vineam unam in Bensheim.«<sup>166</sup>

Sein mutmaßlich ältester Sohn Boppo IV. ist in demselben Jahr 1144 mehrfach im würzburgischen Burggrafenamt wie in der Vogtei der Domkirche bezeugt<sup>167</sup>. Er segnete das Zeitliche, wie schon Schultes richtig erkannt hatte, erst im Jahr 1156. Die scheinbar dagegen sprechende Urkunde von angeblich 1155, in der Bischof Gunther von Speyer aus dem Hause Henneberg dem Kloster Wechterswinkel zum Seelenheil seines verstorbenen Bruders Boppo eine Schenkung machte<sup>168</sup>, kann erst 1156 entstanden sein. In der Datierung stimmen Indiktion und Kaiserjahr zwar mit dem Inkarnationsjahr 1155 überein, doch paßt das Königsjahr (5) *nur* zu 1156 (ab 9. März) und das Kaiserjahr (1) geht von 1155 Juni 18 bis 1156 Juni 17. Daß die Indiktion um eine Einheit zu niedrig angesetzt ist, will in diesem Fall nicht viel besagen, da eine Urkunde Bischof Gebhards v. Henneberg für Wechterswinkel aus dem Jahr 1156 ebenfalls die 3., statt richtig die 4. Indiktion aufweist<sup>169</sup>. Danach dürfte das Inkarnationsjahr ebenso wie die Indiktion um eine Einheit zu erhöhen sein.

Im übrigen beweisen zwei Urkunden aus dem Jahr 1156, die noch Boppo als Burggrafen nennen, daß dieser tatsächlich erst 1156 verstarb<sup>170</sup>. Die eine der beiden Urkunden stellte B. Gebhård für die Leute des Propstes Burkard im suburbium Rulandeswarte aus. Sie enthält neben dem Inkarnationsjahr die (um eine Einheit zu hoch angesetzte) Indiktion (5) sowie die Königsjahre Friedrichs I. (4). Falls letztere Angabe zutrifft, würde dies eine Datierung vor dem 8. März erlauben.

Eine Urkunde des Abtes Raphold von St. Stephan, die »Boppone prefecto« ausgestellt ist, bietet zwar nur das Inkarnationsjahr 1156, ist aber im Gegensatz zu der erstgenannten im Original überliefert.

Damit dürfte 1156 als Todesjahr Graf Boppo IV. gesichert sein. Der Nachricht des Chronicon Hennebergense, daß Boppo 1155 auf einer Pilgerfahrt ins Heilige Land starb, ist somit wohl keine Bedeutung beizumessen. Wahrscheinlich beruht sie auf Verwechslung mit Boppo VI., der tatsächlich 1190 während des 3. Kreuzzuges in Syrien starb. Da Boppo IV. das Zeitliche segnete, ohne Erben zu hinterlassen, ging die Burggrafschaft auf seinen Bruder Berthold I. über, der 1156 mehrmals als Burggraf urkundlich nachzuweisen ist<sup>171</sup>. Allerdings scheint Berthold wie seine Brüder auch schon recht betagt gewesen zu sein, denn er überlebte Boppo IV. nur um wenige Jahre. 1159 ist er zum letzten Mal bezeugt<sup>172</sup>. Leider erscheint sein Sohn und Nachfolger Boppo VI. erst in Urkunden des Jahres 1160<sup>173</sup>, so daß das Jahr des Todes bzw. Amtswechsels zunächst nicht ganz klar ist. Bertholds Todestag ist nach dem Nekrolog der Propstei Frauenberg bei Fulda, der auch die Sterbetage seiner Brüder Gunther und Gebhard überliefert, der 18. Oktober<sup>174</sup>. Da andererseits Boppo iunior als Burggraf in einer Urkunde von 1160 bezeugt ist, deren Indiktion 8 lautet, daher vor dem 24. September datiert werden kann, kommt als Sterbejahr Bertholds I. nur 1159 in Frage.

Boppo VI. wird zu Beginn seiner Amtszeit mehrfach, zuletzt 1171<sup>175</sup>, als iunior oder »puer« bezeichnet. Das muß nicht notwendigerweise bedeuten, daß er etwa noch unmündig oder überhaupt sehr jung gewesen wäre, sondern diente wohl

eher der Unterscheidung von seinem Onkel, Boppo IV., und wurde aus Gewohnheit noch eine Weile nach dessen Tod beibehalten. In den Jahren 1189 und 1190 begleitete Boppo VI. Kaiser Friedrich I. auf dessen Kreuzzug ins Heilige Land, angeblich als Bannerträger (»vexillarius«) des Würzburger Bischofs Gottfried I.<sup>176</sup>, der bereits am 8. Juli 1190 in Antiochia starb<sup>177</sup>. Den Todestag Boppo VI., der ebenfalls noch vor dem Erreichen Jerusalems zu Morgato in Syrien das Zeitliche segnete, überliefert der Würzburger Domnekrolog zum 14. September:

»XVIII Kal(endas) Oct(obris) Boppo comes de Henenberg obiit, qui de bonis suis in Melrichestat talentum n(obis) c(ontulit)«<sup>178</sup>. Selbstverständlich wurde in Würzburg weiterhin nach Boppo datiert, bis die Nachricht von seinem Tod in der Heimat eingetroffen war. Darauf dürfte es wohl zurückzuführen sein, daß sein Sohn Berthold II. erst im Jahr 1191 als Burggraf bezeugt ist<sup>179</sup>.

### *b) Der Würzburger Domkanoniker Konrad v. Henneberg*

Bei den Kindern Boppo VI. bedarf die hennebergische Genealogie einer nicht unwichtigen Ergänzung. In Amrheins »Reihenfolge der Mitglieder des adeligen Domstiftes zu Würzburg« erscheint als n. 247 ein Konrad v. Henneberg, der bisher weder zeitlich noch genealogisch richtig eingeordnet werden konnte<sup>180</sup>. Es war bisher nicht einmal gesichert, daß es sich überhaupt um einen Angehörigen des Hochadelsgeschlechts handelte. Amrhein wies ihn der Mitte des 12. Jahrhunderts zu. Aus dem »Corpus regulae« war nur sein Todestag, der 24. Oktober, bekannt<sup>181</sup>. Tatsächlich ist Konrad v. Henneberg einmal auch urkundlich mit Angabe seiner Herkunft nachgewiesen, allerdings nur in einer unveröffentlichten Urkunde B. Heinrichs III. für das Zisterzienserkloster Bildhausen aus dem Jahr 1196<sup>182</sup>. Er bekleidet den Rang eines thesaurarius des Domstifts und wird ausdrücklich als Bruder des Burggrafen (Berthold) bezeichnet. Weitere Nachweise zu erbringen ist außerordentlich schwierig, da gegen Ende des 12. Jahrhunderts mehrere Würzburger Domherren den Namen Konrad tragen. Da das Amt des thesaurarius mit dem des custos gleichzusetzen ist<sup>183</sup>, dürfte Konrad v. Henneberg mit dem seit 1195 bezeugten custos identisch sein<sup>184</sup>. Noch 1194 aber amtiert ein Sigiloch als thesaurarius<sup>185</sup>, daher wird Konrad vorher wohl ein anderes Amt innegehabt haben. Das Pförtneramt, das ebenfalls ein Konrad bekleidet, kommt hierfür nicht in Frage, denn in der genannten Urkunde von 1196 ist Konrad v. Henneberg zusammen mit dem Pförtner Konrad bezeugt. Möglicherweise besteht eine Identität mit dem Scholaster Konrad, der 1193 eine Urkunde Erzbischof Konrads von Mainz testiert<sup>186</sup>, höchstwahrscheinlich aber mit dem 1189 nachgewiesenen Archidiakon<sup>187</sup>, denn als solcher wird Konrad v. Henneberg auch im Corpus Regulae bezeichnet. Sein Todesjahr wird sich jedoch kaum feststellen lassen, denn als Nachfolger im Amt des custos ist erst 1203 ein Gottfried bezeugt<sup>189</sup>. Aus diesem Grund wird Konrad v. Henneberg wohl auch nicht mit dem 1205 und 1206 genannten Cunradus custos identisch sein, der spätestens 1208 durch den Kustos Heinrich abgelöst wird<sup>189</sup>.

### *c) Die Wechsel im Burggrafenamt im Jahr 1212*

In den Urkunden des Jahres 1212 erscheinen drei verschiedene Burggrafen: Berthold II., der in diesem Jahr stirbt, sein Bruder Boppo VII. und Berthold III.

mit dem Beinamen »puer«, bei dem es sich wohl um den Sohn Bertholds II. handelt. Ehe versucht wird, diesen Tatbestand zu interpretieren, sollen zunächst die chronologischen Fragen geklärt werden.

Berthold II. weilte im Jahr 1212 fraglos noch unter den Lebenden. Eine auf 1211 Feb 12 datierte Urkunde ist wahrscheinlich zu 1212 zu stellen, worauf Episkopatsjahr Bischof Ottos (5) und Kaiserjahr Ottos IV. (3) hinweisen, aber auch andere, eindeutig auf 1212 datierte Urkunden nennen Berthold noch als Burggrafen<sup>190</sup>. Seinen Tod erwähnt eine Urkunde seines Bruders Boppo VII., der für Bertholds Seelenheil eine Stiftung an das hennebergische Hauskloster Veßra machte<sup>191</sup>. In mehreren Urkunden dieses Jahres erscheint Boppo dann auch als Burggraf, hatte also in diesem Amt offenbar das Erbe seines Bruders angetreten<sup>192</sup>.

Die Verhältnisse in der Burggrafschaft von Würzburg werden in diesem kritischen Jahr 1212 nicht ohne den allgemeinen politischen Hintergrund gesehen werden können, will man nicht annehmen, daß Boppo VII. die Burggrafschaft nur deshalb so kurze Zeit innehatte, weil sein mutmaßlicher Neffe etwa noch nicht volljährig war bzw. dies erst im Laufe des Jahres wurde.

Dagegen spricht aber Folgendes: Anfang September 1212 hielt sich Kaiser Otto IV. in Würzburg auf und stellte am 5. September zwei Urkunden für das Zisterzienserkloster Bildhausen aus. In der einen übertrug er Graf Boppo VII. v. Henneberg den Schutz (tuicio und protectio) des Klosters, in der anderen erneuerte und bestätigte er eine vor damals 31 Jahren erfolgte Schenkung an dasselbe Kloster in die Hände u. a. des Berthold iunior, Grafen von Henneberg. Unter den Zeugen findet sich auch Graf Boppo<sup>193</sup>. Daraus scheint mir zweierlei hervorzugehen: 1., daß Boppo VII. mit Wissen und Willen des Kaisers die Burggrafschaft ausübte, obwohl der jüngere Berthold ein leiblicher Nachkomme Bertholds II. war, und daß 2. Berthold III. trotz seines Beinamens so alt gewesen sein muß, daß er einer Vertretung durch seinen Onkel an und für sich nicht bedurft hätte. Es könnte sogar so gewesen sein, daß Berthold III. gegen die Ausübung der Burggrafschaft durch Boppo VII. nichts einzuwenden hatte, vielleicht weil man ihm den Verzicht gut begründet oder ihn irgendwie entschädigt hatte. Bischof Otto von Würzburg aber hatte vermutlich sehr wohl etwas dagegen, daß ein erfahrener, und wie sich zeigen sollte, zäher und tatkräftiger Politiker wie Boppo VII. die Würzburger Burggrafschaft ausübte bzw. über die damit verbundenen Lehen verfügte. Möglicherweise hat Bischof Otto den Kaiser, dessen Lage durch das Auftreten seines Rivalen, Friedrichs II. von Hohenstaufen, bedrohlich zu werden begann und der nach Verbündeten Ausschau halten mußte, anlässlich seines Besuchs in Würzburg dafür zu gewinnen versucht, den offenbar wirklich noch recht jungen, aber in erster Linie erbberechtigten Berthold III., in die ererbte Burggrafschaft einzusetzen. Er scheint damit Erfolg gehabt zu haben, denn noch in drei Urkunden des Jahres 1212 wie auch in den Urkunden der Folgezeit erscheint Berthold III. »puer« als Burggraf<sup>194</sup>.

#### *d) Die Entwicklung bis zur Aufgabe des Burggrafenamtes*

Auch bei Berthold III. ist das Todesjahr nicht ganz exakt festzustellen. Er ist letztmals im Jahr 1218 als Burggraf bezeugt<sup>195</sup>. Nach seinem offensichtlich söhne-, vielleicht überhaupt kinderlosen Tod, übernahm sein Onkel Boppo VII. wie schon einmal im Jahr 1212 das Burggrafenamt, doch ist er leider erst für 1219 darin

nachgewiesen<sup>196</sup>. Die scheinbar dagegen sprechende Urkunde von angeblich »ca. 1220«, die Graf Berthold über eine Schenkung der Pfalzgräfin Liutgard an das Kloster Veßra ausstellte<sup>197</sup>, wurde von Dobenecker wohl deshalb nach n. 1907 von 1220 eingereiht, weil Berthold darin berichtet, daß seine Tante *seligen Angedenkens* (*felicis memorie amita nostra*) der Veßraer Kirche ein Gut zu Alsleben vermacht habe, während diese in n. 1907 noch unter den Lebenden weilte<sup>198</sup>. Diese Fehldatierung mit allen ihren Folgen konnte deshalb entstehen und ist durchaus erklärlich, weil in der fraglichen undatierten Urkunde Graf Bertholds die Formel »*felicis memorie*« ausnahmsweise einmal für eine noch Lebende verwendet worden ist, mithin als ein frommer Wunsch für die Zukunft aufgefaßt werden muß. Der Beweis ist in diesem Falle sehr leicht zu führen: In der Urkunde Bertholds wird nämlich erzählt, daß Liutgard die genannte Schenkung an den Propst Ludwig von Veßra gemacht habe, der u. a. im Jahr 1214 als Propst bezeugt ist<sup>199</sup>. Bereits 1219 aber erscheint ein Propst Konrad in den Veßraer Urkunden<sup>200</sup>. Derselbe Propst Konrad bezeugt auch die Urkunde der Pfalzgräfin selbst, in der diese 1220 ihr Erbteil ihrem Verwandten (*cognatus*) Graf Boppo von Henneberg schenkt und diesen zum Erben ihrer Güter einsetzt<sup>201</sup>. Hierdurch dürfte unterstrichen werden, daß Berthold III. bereits gestorben, mithin kein weiterer Erbberechtigter mehr vorhanden war. Bemerkenswert scheint noch, daß Berthold in seiner undatierten Urkunde versichert, daß er und seine Brüder (*germani*) und seine Nachkommen keine Ansprüche an den Nachlaß Liutgards stellen würden. Falls dies nicht auch nur als Formel zu verstehen ist, und es Nachkommen Bertholds gegeben hat, so müssen diese jedenfalls verstorben sein, ohne irgendwelche Spuren zu hinterlassen. Viel wahrscheinlicher ist aber, daß man die Urkunde noch weiter zurückdatieren und annehmen muß, daß es gar nicht Berthold III. ist, der hier von Brüdern spricht, sondern sein Vater Berthold II., der Liutgard auch mit mehr Berechtigung als seine Tante bezeichnen kann. Die fragliche Urkunde wäre also auf das Jahr 1212 oder davor anzusetzen. Damit würde auch erklärt, daß von seinen und seiner Brüder Nachkommen die Rede ist, was für Berthold II. und seine Generation zutrifft, nicht aber für Berthold III.

Die weitere Entwicklung der Burggrafschaft ist bereits öfters dargestellt worden, so daß hier auf eine Wiederholung verzichtet werden kann.

Abschließend sollte vielleicht noch bemerkt werden, daß die vorliegende Studie keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Einige der vorgebrachten Theorien sind sicher ergänzungs- oder verbesserungsbedürftig, aber schon wenn eine — hoffentlich neu einsetzende — Diskussion über den Ursprung der Henneberger und die Genealogie des Geschlechts auf einer verbesserten urkundlichen Grundlage stattfinden kann, dann hat diese Untersuchung ihren Zweck erreicht. Die weiblichen Familienmitglieder wurden hier bewußt ausgespart, um den Rahmen der Studie nicht zu sprengen, doch soll dies nicht heißen, daß ihre Bedeutung, beispielsweise im Zusammenhang mit geistlichen Stiftungen oder mit dynastischer Politik verkannt würde.

Forschungen in dieser Richtung wären sehr zu wünschen, um auch den Frauen des Geschlechtes eine angemessene Beurteilung widerfahren zu lassen und ihre Verdienste für die Entwicklung der Gesamtfamilie recht würdigen zu können.

## ANMERKUNGEN

- <sup>1</sup> Eckart Henning/Gabriele Jochums (bearb.), *Bibliographie zur Hennebergischen Geschichte*, Köln 1976 (Mitteldeutsche Forschungen Bd. 80). Nachträge und Ergänzungen: *MfrJb* 31 (1979) 163–168.
- <sup>2</sup> Harald Parigger, *Das Würzburger Burggrafenamt* (*MfrJb* 31) 1979, 9–31. Dem Verfasser bin ich für die Überlassung seiner Zulassungsarbeit über dasselbe Thema (mit einem Anhang von 455 Kurzregesten) zu großem Dank verpflichtet.
- <sup>3</sup> Erstmals behauptet von Cyriacus Spangenberg, *Hennebergische Chronica*, Straßburg 1599. — Zuletzt Alfred Friese, *Studien zur Herrschaftsgeschichte des fränkischen Adels*, Stuttgart 1979 (Geschichte und Gesellschaft Bd. 18) 123 f. u. ö.
- <sup>4</sup> Eckart Henning, *Genealogische und sphragistische Studien zur Herrschaftsbildung der Grafen von Henneberg im XI. und XII. Jahrhundert* (Festschrift zum 100jährigen Bestehen des Herold) Berlin 1969 (hg. Kurt Winkelsesser), 33–53; hier 43 f.
- <sup>5</sup> Behauptet von Henning 43.
- <sup>6</sup> Eilhard Zickgraf, *Die gefürstete Grafschaft Henneberg-Schleusingen*, Marburg 1944 (Schriften d. Instituts f. gesch. Landeskunde v. Hessen u. Nassau, 22. Stück), 79.
- <sup>7</sup> Vgl. die ausführliche Argumentation bei Parigger 9 f, 12 f. u. ö.
- <sup>8</sup> Vgl. Zickgraf 44.
- <sup>9</sup> Karl Schmid (hg.), *Die Klostersgemeinschaft von Fulda im früheren Mittelalter*, 3 Bde. in 5 Teilen, München 1978. Wie von dem Herausgeber und den Mitarbeitern, so auch hier als FW (= Fulda-Werk) zitiert.
- <sup>10</sup> Ernst Friedrich Johann Dronke (hg.), *Codex Diplomaticus Fuldensis*, Kassel 1850; Ndr. Aalen 1962 (zit.: CDF), 338 f. n. 724.
- <sup>11</sup> z. B. Wolf-Arno Kropat, *Reich, Adel und Kirche in der Wetterau von der Karolinger- bis zur Stauferzeit*, Marburg 1965 (Schriften d. Hess. Landesamtes f. gesch. Landeskunde 28. Stück), 123, 155 f.
- <sup>12</sup> Thietmar von Merseburg, *Chronicon VI*, c. 91: Robert Holtzmann (hg.), *Die Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg* (SSrerGerm NS Bd. 9), Berlin 1935. Vgl. dazu Konrad Lübeck, *Fuldaer Äbte und Fürstbische des Mittelalters*, Fulda 1952, 83 ff., der dieses Ereignis fälschlich in das Jahr 1014, die Kaiserkrönung Heinrichs II. dagegen in das Jahr 1013 (!) setzt.
- <sup>13</sup> 1116 o. T.: CDF 376 n. 773. Hildenburg = Burgruine nw. Roth v. d. Rh.
- <sup>14</sup> Johann Friedrich Schannat, *Historia Fuldensis in tres partes divisa*, Frankfurt 1729, *Codex Probationum* 152 n. 39: 1015 (Mai 11). Vgl. Erich Frhr. v. Guttenberg (bearb.), *Die Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Bamberg, Würzburg 1932/63* (Veröff. d. Ges. f. fränk. Gesch., 6. Reihe, 2) S. 60 n. 122.
- <sup>15</sup> 1015 Mai 11: DH II 335a und b.
- <sup>16</sup> Johann Friedrich Schannat, *Dioecesis Fuldensis cum annexa sua hierarchia*, Frankfurt 1727, 248 f. n. 20.
- <sup>17</sup> Harry Bresslau, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Konrad II.*, Bd. 1, Berlin 1879, S. 56 Anm. 3. Unverdächtig ist der Gründungsbericht nach frdl. schr. Mittlg. von Herrn Lachmann, SA Marburg, vom 30. 1. 78. Die Angabe im Mainzer UB, 173 n. 276 »aus Or.« ist unrichtig; die Urkunde ist nur in den drei Kopieren des Klosters Andreasberg (SA Marburg, Stift Fulda, K 420–422) überliefert.
- <sup>18</sup> Alle Regierungs- und Pontifikatsjahre nach H. Grotfend, *Taschenbuch der Zeitrechnung*, 11. verb. Aufl., Hannover 1971.
- <sup>19</sup> Lübeck 89 f. nach Schannat, *Dioec. Fuld.* 81 ff. Einschränkung Otto Gerhard Oexle, *Memorialüberlieferung und Gebetsgedächtnis in Fulda vom 8. bis zum 11. Jahrhundert* (FW 1, 136–177), S. 170 m. Anm. 198.
- <sup>20</sup> *Annales Necrologici Fuldenses* (zit.: ANF): SS 13, 211; FW 1, 354.
- <sup>21</sup> Alle Angaben nach Gerd Tellenbach, *Vom karolingischen Reichsadel zum deutschen Reichsfürstenstand* (Theodor Mayer (hg.), *Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters*), Leipzig 1943, 22–73. Ndr.: Hellmut Kämpf (hg.), *Herrschaft und Staat im MA* (Wege der Forschung Bd. 2), Darmstadt 1974, 191–242; 207 und 209.
- <sup>22</sup> Ein Magnus d(iaconus) et mon(achus) stirbt 1041, ein Guono (!) scolasticus 1046, ein Ruodulf subd(iaconus) et mon(achus) 1039: ANF zu 1039, 1041 und 1046: SS 13, 212 f.; FW 1, 357 ff. In der dem Gründungsbericht zeitlich am nächsten stehenden Urkunde von 1025 (CDF 351 n. 740) treten einige Zeugen wieder auf: Bardo und ein Rudolf (der angebliche

dux?) erscheinen unter den Klerikerzeugen, unter den weltlichen finden sich der Vogt Reginhard, ein Reginbodo (hier ohne den Grafentitel) und ein Dudo.

- <sup>23</sup> Johann Friedrich Schannat, *Vindemiae Literariae*, 2 Bde., Fulda und Leipzig 1723/24, Bd. 1, 41 n. 2a.
- <sup>24</sup> Karl August Eckhardt, *Fuldaer Vasallengeschlechter im Mittelalter*. Die von der Tann und ihre Agnaten, Marburg 1968, S. 23.
- <sup>25</sup> ANF zu 1039: SS 13, 212; FW 1, 357.
- <sup>26</sup> »Et hoc coram testibus infra scriptis pepigit . . .«.
- <sup>27</sup> ANF zu 1040: SS 13, 212; FW 1, 358.
- <sup>28</sup> Guttenberg, *Regesten* 91 f. n. 200.
- <sup>29</sup> 1049 Nov. 20: DH III 243 (Vorbemerkung).
- <sup>30</sup> 1052 Juni 9: Schannat, *Vind. Lit.* 1, 42 n. 4. Verzicht erneuert 1057 April 4: ebda. 43 n. 5.
- <sup>31</sup> ANF zu 1052: SS 13, 214; FW 1, 361.
- <sup>32</sup> 1040 Juli 27: Manfred Stimming (bearb.), *Mainzer Urkundenbuch* Bd. 1, Darmstadt 1932, 177 f. n. 282.
- <sup>33</sup> Lübeck 91.
- <sup>34</sup> Vielleicht aber auch identisch mit dem Adelbertus de Bilrieth, der 1085 Mai 14 Mönch im Kloster Comburg wird: *Württembergisches Urkundenbuch* Bd. 1, Stuttgart 1849, 395 n. 6. Dort Bilrieth erklärt als Burgstall oberhalb Cröffelbach (nö. Schwäbisch-Hall).
- <sup>35</sup> 1058 Jan. 29: Franz-Josef Bendel, *Die Schenkungen der Königin Richiza von Polen an das Bistum Würzburg* (*HistJahrb* 34) 1913, 65–70. Die Urkunde selbst 67 ff.
- <sup>36</sup> 1057 März 3: MB 37, 25 ff. n. 67.
- <sup>37</sup> 1059 Dez. 1: DH IV 61.
- <sup>38</sup> 1069 o. T.: DH IV 215. Überarbeitet in CDF 370 f. n. 764.
- <sup>39</sup> *Frutolfi Chronica* zu 1078: Franz-Josef Schmale/Irene Schmale-Ott (hg.), *Frutolfs und Ekkehard's Chroniken und die anonyme Kaiserchronik* (*Ausgewählte Quellen z. dt. Gesch. d. MAs* Bd. 15), Darmstadt 1972, 90.
- <sup>40</sup> 1057 März 3: wie Anm. 36; zu demselben Datum die gefälschte, aber wohl auf echter Grundlage beruhende Urkunde über die Umwandlung des Kollegiatstifts St. Stephan in ein Benediktinerkloster: *UB St. Stephan* 1, 4 ff. n. 2. Zur Echtheit vgl. Peter Johanek, *Die Frühzeit der Siegelurkunde im Bistum Würzburg*, Würzburg 1969 (*QFW* 20), 26 f.
- <sup>41</sup> Ernst Dümmler, *Aus einer fuldischen Handschrift* (*Forschungen z. dt. Gesch.*), 1876, 168–177.
- <sup>42</sup> Vgl. Wilhelm Wattenbach/Robert Holtzmann, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter*. Die Zeit der Salier und Staufer, 2. Teil, 3. u. 4. Heft; neu hg. Franz-Josef Schmale, Darmstadt 1967, 446 ff.
- <sup>43</sup> Dümmler 170.
- <sup>44</sup> Franz-Xaver Wegele, *Corpus Regulae seu Kalendarium Domus S. Kiliani Wirceburgensis* (*AbhBayAkWiss. Hist. Classe* 13), München 1877, 64.
- <sup>45</sup> 1057 März 3: *UB St. Stephan* 1, 4 ff n. 2. Vgl. Anm. 40.
- <sup>46</sup> 1069 Juli 2: MB 37, 28 f. n. 69.
- <sup>47</sup> 1091 o. T.: *UB St. Stephan* 1, 12 n. 8.
- <sup>48</sup> Lorsch: Johann Friedrich Böhmer, *Fontes rerum Germanicarum*, Bd. 3, Stuttgart 1853, 146; Würzburg: Wegele, 25.
- <sup>49</sup> 1094 o. T.: *UB St. Stephan* 1, 12 f. n. 9.
- <sup>50</sup> MWU 5198; RB 1, 295; vgl. Johanek 102 mit Anm. 31.
- <sup>51</sup> So Wilhelm Wattenbach/Franz-Josef Schmale, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter*. Vom Tode Kaiser Heinrichs V. bis zum Ende des Interregnum, Darmstadt 1976, 411 ff.
- <sup>52</sup> SS 24, 820.
- <sup>53</sup> Dafür spricht die Tatsache, daß Hildegard nochmals heiratete und aus ihrer zweiten Ehe noch einen Sohn hatte.
- <sup>54</sup> Zur Lorsch Vogtei vgl. Hans Werle, *Die Vögte der Reichsabtei Lorsch im 11. und 12. Jahrhundert* (*Blätter f. pfälz. Kirchengesch.* 23), 1956, 52–58.
- <sup>55</sup> 1096 Juli o. T.: MB 37, 29 f. n. 70.
- <sup>56</sup> 1115 o. T.: *UB St. Stephan* 1, 75 ff. n. 64: »Gotibolt urbis prefectus, frater eius Boppo . . .«.
- <sup>57</sup> Vgl. Alfred Wendehorst, *Das Bistum Würzburg*, Bd. 1, Berlin 1962 (*Germania Sacra*, Neue Folge 1), 132 ff.

- <sup>58</sup> Siehe Teil III.
- <sup>59</sup> Vgl. Henning 41 ff. und die dort in den Anmerkungen genannte Literatur.
- <sup>60</sup> 1037 Aug. 16: WirtUB 1, 263 f. n. 222 (mit irriger Überschrift »Bischof Gebhard von Würzburg [!] verwandelt die Pfarrkirche . . .«)
- <sup>61</sup> Hansmartin Decker-Hauff, Der Öhringer Stiftungsbrief (Württembergisch Franken 41, 17–31 und 42, 3–32), 1957, 1958. Bd. 42, 5 ff.
- <sup>62</sup> 1092 Mai 2: WirtUB 1, 296 f. n. 241. S. 298 Anm. 12–16 als Grafeneck (Burg sw. Münsingen) erklärt.
- <sup>63</sup> 1075 Okt. 9: DH IV 280.
- <sup>64</sup> Vgl. Vorbemerkung zu DH IV 280.
- <sup>65</sup> 1080 Okt. 14: DH IV 325.
- <sup>66</sup> 1127 Mai 18: WirtUB 1, 374 f. n. 291.
- <sup>67</sup> 1090 o. T.: WirtUB 1, 286 ff. n. 239. Adolf Mettler, Forschungen zu einigen Quellen der Hirsauer Bewegung (Württ. Vierteljahreshefte f. Landesgesch. 40), 1935, 147–193; 164 f. hält die Urkunde für eine Fälschung. Die Echtheit der Zeugenreihe dürfte hiervon allerdings kaum berührt werden.
- <sup>68</sup> Vgl. die Urkunden des Comburger Schenkungsbuches WirtUB 1, 391 ff. (n. 1, 2, 10).
- <sup>69</sup> In einer Urkunde des Klosters St. Stephan von 1091 Buggo, Herold und Siggo (UB St. Stephan 1, 12 n. 8), in undatierter Urkunde desselben Klosters vom Ende des 11. Jhs. Kadeloch, Herold, Bucu, Adelhart und Sicco (ebda. 13 f. n. 10).
- <sup>70</sup> Wie Anm. 54.
- <sup>71</sup> Es soll hier aber nicht geleugnet werden, daß es, vielleicht weil der (Laien-) Abt Poppo von Lorsch seit 1013 (bis zu seinem Tod 1018) auch Abt von Fulda war, Beziehungen (auch verwandtschaftlicher Art) zwischen dem Fuldaer Raum und dem Raum Lorsch/Speyer gegeben haben könnte. Greifbar werden solche Beziehungen freilich erst durch die Heirat Gotebolds II.
- <sup>72</sup> Den ersten und soweit ich sehe, einzigen Versuch machte Georg Brückner, Die popponische Linie der Grafen von Henneberg, Progr. d. Realschule Meiningen 1850. Vgl. Zickgraf, 80 f.
- <sup>73</sup> 1116 o. T.: CDF 376 n. 773.
- <sup>74</sup> 1116 (Nov. 21): Otto Dobenecker, Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae, 4 Bde., Jena 1896 ff. (zit.: Dob), Bd. 1 n. 1113.
- <sup>75</sup> Karl Eichhorn (hg.), Chronicon Hennebergense (Einladungsschrift zur Feier des Henfling'schen Gedächtnistages . . .), Meiningen 1900, 3–36; hier 13.
- <sup>76</sup> FW 1, 257.
- <sup>77</sup> 982: FW 1, 343; 1040: FW 1, 358.
- <sup>78</sup> Vgl. Gerold Meyer v. Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., Bd. 7 (1. Aufl. 1909), Ndr. Berlin 1965, besonders 44 ff., 84 ff.; noch zum Jahr 1116 vgl. 17 f., zu 1117 39 (Berichte Ekkehards über die Lage in Deutschland).
- <sup>79</sup> Die Schlacht von 1078 fand am 7. August statt (Jbb. Bd. 3, 137 ff., die Quellen für das Datum 138 Anm. 61), das Heer Heinrichs III. wurde am 22. August 1040 in Böhmen geschlagen (vgl. die Liste der Toten FW 1, 358). Die Beispiele ließen sich beliebig vermehren.
- <sup>80</sup> Joachim Wollasch, Die Necrologien in der Edition der Gedenküberlieferung von Fulda (FW 2.2, 931–952), 934 ff.
- <sup>81</sup> 1131 o. T.: DDR-SA Magdeburg Rp. U 19 C 5 n. 1. Dr.: Johann Adolph v. Schultes, Diplomatische Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg (zit.: Schultes, DG), 2 Bde., Leipzig 1788, Hildburghausen 1791. Bd. 1, 80 n. 3; Dob 1 n. 1261.
- <sup>82</sup> 1137 Sept. 21: Karl Schöppach/Ludwig Bechstein/Georg Brückner (hg.), Hennebergisches Urkundenbuch (zit.: HbUB), 7 Teile, Meiningen 1842–1877, Teil 5, 1 n. 1. Dob 1 n. 1344.
- <sup>83</sup> 1141 o. T.: DDR-SA Magdeburg U 19 C 5 n. 3a. Dob 1 n. 1434 (mit Nachweisen).
- <sup>84</sup> 1144 oder früher, da der Vogt Gotebold († 1144) noch unter den Zeugen erscheint. Überliefert in SA Würzburg Stb. 654 f. 73; Dob 1 n. 1417.
- <sup>85</sup> 1145 o. T.: SA Marburg Reichsabtei Hersfeld. Dr.: Helfrich Bernhard Wenck, Hessische Landesgeschichte, 3 Bde., Frankfurt und Leipzig 1783–1797; Bd. 2 UB 95 n. 67; Dob 1 n. 1535.
- <sup>86</sup> 1151 Juli 8: MBU 256; Dr.: Paul Oesterreicher, Geschichte der Herrschaft Banz, 2. Teil (1. Teil nicht erschienen), Bamberg 1833, 30 ff. n. 18. Dob 1 n. 1668 (mit weiteren Nachweisen).

- <sup>87</sup> Ernst Friedrich Johann Dronke (hg.), *Traditiones et Antiquitates Fuldenses*, Fulda 1844; Ndr. Osnabrück 1966, 141 f. c. 63 (zit.: TAF).
- <sup>88</sup> 1156 o. T.: SA Würzburg Stb. 654 f. 65'. Dr.: Aemilianus Ussermann, *Episcopatus Wirceburgensis . . .*, St. Blasien 1794, Codex Probationum 40 n. 41. Dob 2 n. 121.
- <sup>89</sup> 115(6 Okt.) o. T.: DF I 153 (Vorbemerkung mit irriger Angabe, Pfalzgraf Hermann v. Stahleck sei am 20. Sept. 1156 gestorben. Tatsächlich starb er erst am 2. Oktober. Nachweis bei Heinrich Wagner, *Geschichte der Zisterzienserabtei Bildhausen im Mittelalter (—1525)*, phil. Diss. Würzburg 1976 (MfrStudien Bd. 15), 9. Dies ein weiterer Grund, die Zeugenreihe nicht zu 1155, sondern zu 1156 Okt. zu stellen.
- <sup>90</sup> Undatiert (1159/65): Würzburg Juliuspitalarchiv U 1; HbUB 5, 2 n. 2. Erich Stahleder, (bearb.), *Archiv des Juliuspitals zu Würzburg Teil 2: Pergamenturkunden 1162—1575* (Bayerische Archivinventare Heft 22), München 1963, 1 n. 1.
- <sup>91</sup> 1160 o. T.: MWU 6284; Dr.: Karl Weller/Christian Belschner (hg.), *Hohenlohisches Urkundenbuch*, 3 Bde., Stuttgart 1899—1912; Bd. 1, 2 ff. n. 3.
- <sup>92</sup> 1161 o. T.: MWU 3289; Dr.: Uss., Ep. Wirz., Cod. Prob. 45 f. n. 47.
- <sup>93</sup> Vgl. Wendehorst, 162 f.; 1161 Juni 20: DF I 328.
- <sup>94</sup> 1161 Sept. 1: DF I 338.
- <sup>95</sup> 1164 o. T.: SA Wertheim A 1917 f. 88; Dob 2 n. 272 (m. Nachweisen).
- <sup>96</sup> 1165 o. T.: MB 45, 26 ff. n. 14.
- <sup>97</sup> 1165 (Mai—Juni): DF I 478.
- <sup>98</sup> 1168 Juli 10: MB 29/1, 385 ff. n. 515 und 516 (388).
- <sup>99</sup> 1169 o. T.: SA Coburg E V 1 n. 3; Dob 2 n. 383 (m. Nachweisen).
- <sup>100</sup> 1176 o. T.: MB 37, 105 f. n. 122.
- <sup>101</sup> 1179 o. T.: MWU 7055; Dob 2 n. 563 (m. Nachweisen).
- <sup>102</sup> 1179 o. T.: MWU 7056; Dob 2 n. 551/552 (m. Nachweisen). 1186 o. T.: HbUB 1, 17 n. 23. 1194 o. T.: SA Würzburg, Ger. Münn. 33/815 f. 70; Dr.: Schultes, DG 1, 81 n. 5; Dob 2 n. 964.
- <sup>103</sup> 1199 o. T.: Schultes, DG 1, 83 f. n. 6; Dob 2 n. 1108.
- <sup>104</sup> 1199 o. T.: MWU 7059; Dob 2 n. 1100 (m. Nachweisen).
- <sup>105</sup> Noch 1228 o. T. als lebend erwähnt: Hermann Pusch, *Kloster Rohr* (Neue Beitr. z. Gesch. dt. Altertums, 37. Lfg.), Meiningen 1932, 76 f. n. 8. Zu seinem Tod vgl. Wilhelm Fülle, *Zwei Jahrzehnte würzburgischer Stifts-, Stadt- und Landesgeschichte 1254—1275* (Neue Beitr. z. Gesch. dt. Altertums, 32. Lfg.), Meiningen 1926, 102. Das Todesjahr nach dem *Chronicon Hennebergense* (Eichhorn S. 18).
- <sup>106</sup> Zickgraf 66 nennt eine Lucardis v. Sternberg, die vielleicht eine Tochter Alberts v. Sternberg war und Heinrich v. Frankenstein heiratete. Sie machte noch 1312 Feb. 1 eine Schenkung an (Herren-) Breitung: HbUB 1, 51 n. 92.
- <sup>107</sup> Vgl. Alfred Wendehorst, *Das Bistum Würzburg, Teil 2* (Germania Sacra, Neue Folge 4), Berlin 1969, 20.
- <sup>108</sup> Albert lebt noch 1253 Okt. o. T.: MB 37, 360 n. 321. Graf Heinrich wird 1255 Jan. 31 (MWU 8347; RB 3, 55; Dob 3 n. 2313) mit den eichstättischen Lehen belehnt.
- <sup>109</sup> 1282 März 27: MB 46, 45 f. n. 29.
- <sup>110</sup> 1156 o. T.: Stb. 654 f. 65'. Dr.: Uss., Ep. Wirz., Cod. Prob. 40 n. 41.
- <sup>111</sup> 1169 o. T.: MB 37, 88 ff. n. 109.
- <sup>112</sup> 1186 o. T.: MB 37, 130 f. n. 140.
- <sup>113</sup> 1212 Sept. 5: MB 31/1, 479 f. n. 251 und 481 f. n. 252 (beide Urkunden zu demselben Datum). Regest: Dob 2 n. 1516 und 1517.
- <sup>114</sup> Vgl. Zickgraf, 63.
- <sup>115</sup> TAF 63 c. 32a.
- <sup>116</sup> Vgl. die Zickgraf S. XIV genannten Arbeiten sowie die Darstellung 66 ff.
- <sup>117</sup> 1131 o. T.: Schultes, DG 1, 80 n. 3; Dob 1 n. 1261.
- <sup>118</sup> 1137 Sept. 21: HbUB 5, 1 n. 1 (irrig zu Sep 22); Dob 1 n. 1344.
- <sup>119</sup> Vgl. Register zu Dob 1, 443.
- <sup>120</sup> 1114 Aug. 30: Dob 1 n. 1101.
- <sup>121</sup> 1141 o. T.: Dob 1 n. 1434.
- <sup>122</sup> 1137 o. T.: HbUB 1, 3 f. n. 4; Dob 1 n. 1343.
- <sup>123</sup> 1141 Mai 28: Wenck, HessLG 2, UB 87 n. 61; Dob 1 n. 1423.
- <sup>124</sup> 1145 Aug. 15: Dob 1 n. 1533 (mit Nachweisen); 115 (6 Okt) o. T.: DF I 153.
- <sup>125</sup> 1153 o. T.: HbUB 1, 8 n. 11; 1160 o. T.: ebda. 9 n. 12.
- <sup>126</sup> 1235 Jan. 16: Dob 3 n. 510.

- <sup>127</sup> Vgl. Eilhard Zickgraf, Die Verträge der Herren von Frankenstein mit dem Stift Fulda (Hennebergisch-fränkisches Jahrbuch 1938), 46 n. 9, 47 ff. n. 10.
- <sup>128</sup> 1152 Aug. 2: Dob 2 n. 20.
- <sup>129</sup> 1153 o. T.: HbUB 1, 8 n. 11. 1160 o. T.: HbUB 1, 9 n. 12. Zu den Standesbezeichnungen vgl. auch Zickgraf, 68.
- <sup>130</sup> 1164 o. T.: Dob 2 n. 284.
- <sup>131</sup> 1168 o. T.: HbUB 1, 13 f. n. 19.
- <sup>132</sup> 1169 o. T.: Dob 2 n. 383.
- <sup>133</sup> 1172 o. T.: Stb. 669 f. 2.
- <sup>134</sup> Datierung nach Rainer Maria Herkenrath, Zur Frage einer schismatischen Weihe des Bischofs Reinhard von Würzburg (MfrJb 26), 1974, 1–23; S. 4. Die Urkunde (MWU 7051) auf 1171 ausgestellt: Dob 2 n. 435 (mit Nachweisen).
- <sup>135</sup> 1176 o. T.: Dob 2 n. 513.
- <sup>136</sup> 1176 o. T.: MB 37, 105 f. n. 122.
- <sup>137</sup> 1179 Juli 10: MWU 7056; Dob 2 n. 551 und 552. 1183 o. T.: UB St. Stephan 1, 206 ff. n. 202.
- <sup>138</sup> 1185 o. T.: Dob 2 n. 731.
- <sup>139</sup> 1126 o. T.: MWU 5193.
- <sup>140</sup> 1196 o. T.: Ger.Münn. 33/815 f. 71' (unveröffentlicht). 1188 Feb. 15: MWU 3299 (ohne Datierung, aber mit umfangreicherer Zeugenreihe). 2. Ausfertigung SA Wertheim A 983: Dob 2 n. 784. 1194 Jan. 2: Dob 2 n. 948.
- <sup>141</sup> Schannat, Hist. Fuld., Cod. Prob. 198 f. n. 83.
- <sup>142</sup> 1217 o. T.: Stb. 354 f. 50 (unveröffentlicht).
- <sup>143</sup> 1353 Juni 7/Juni 11: MB 42, 59 ff. n. 24.
- <sup>144</sup> 1334 Okt. 20: MB 39, 538 ff. n. 252.
- <sup>145</sup> Hermann Hoffmann (bearb.), Das älteste Lehenbuch des Hochstifts Würzburg 1303–1345, 2 Teile, Würzburg 1972, 1973 (QFW 25/1 und 2), Teil 1, 87 n. 746.
- <sup>146</sup> Zickgraf, 66 ff. u. ö.
- <sup>147</sup> 1137 o. T.: MB 37, 48 f. n. 84.
- <sup>148</sup> Jeweils 1140 o. T.: MB 37, 50 ff. n. 86; 52 f. n. 87; 54 f. n. 88 (= MB 45, 11 ff. n. 5). Zu vergleichen sind auch die Zeugenreihen von zwei weiteren Fälschungen auf das Jahr 1140: MB 37, 55 f. n. 89 und Uss., Ep. Wirc., Cod. Prob. 34 f. n. 34.
- <sup>149</sup> Vgl. Johanek, 303. Über den Zweck der Fälschungen ebda. 298–306.
- <sup>150</sup> Vgl. Ruth Gerstner, Geschichte der lothringischen und rheinischen Pfalzgrafschaft, Bonn 1941, 72. Urkundlich ist Hermann 1143 (Juni) erstmals als Pfalzgraf belegt (DKO III 88).
- <sup>151</sup> 1152 Aug. 2: Dob 2 n. 20.
- <sup>152</sup> 1176 o. T.: MWU 7053; Dob 2 n. 513.
- <sup>153</sup> 1177 o. T.: Dob 2 n. 527.
- <sup>154</sup> Zickgraf, 60 und 80 f.
- <sup>155</sup> 1137 Sept. 21: HbUB 5, 1 n. 1. 1164 o. T.: Dob 2 n. 284. Weitere Belege unter II. c) Die Herren v. Frankenstein.
- <sup>156</sup> 1157 Aug. 3: DF I 176.
- <sup>157</sup> 1179 Juli 29: Wilhelm Rein, Kloster Ichtershausen, Weimar 1863 (Thuringia Sacra 1/1), 56 ff. n. 5 (zit.: Rein).
- <sup>158</sup> 1192 Nov. 11: Valentin Ferdinand Frhr. v. Gudenus, Codex diplomaticus sive anecdota res Moguntinas ... illustrantia, 5 Bde., Göttingen/Frankfurt/Leipzig 1743–1768, Bd. 1, 315 ff. n. 95.
- <sup>159</sup> 1190 Feb. 18: Dob 2 n. 842. In dieser Urkunde sind auch Boppos Frau und Tochter, jedoch ohne Namen erwähnt.
- <sup>160</sup> 1184 o. T.: Rein 59 ff. n. 17. 1196 Okt. 17: ebda. 68 f. n. 25.
- <sup>161</sup> 1217 o. T.: Stb. 354 f. 50 (unveröffentlicht).
- <sup>162</sup> 1228 April 13: MB 37, 225 n. 215 (Regest).
- <sup>163</sup> 1232 Mai 19: HbUB 5, 4 f. n. 5.
- <sup>164</sup> Vgl. Zickgraf, 61.
- <sup>165</sup> Vgl. Anm. 48.
- <sup>166</sup> Böhmer, Fontes 3, 145.
- <sup>167</sup> 1144 Okt. 18: MB 45, 13 ff. n. 6. 1144 o. T.: MB 37, 60 f. n. 92. 1144 o. T.: Dob 1 n. 1517 u. ö.
- <sup>168</sup> 115(6) o. T.: Stb. 654 f. 69'. Dr.: Ludwig Bechstein, Geschichte und Gedichte des Min-

- nesängers Otto von Botenlauben, Grafen von Henneberg, Leipzig 1845, 159 n. 3 (irrig zu 1155).
- <sup>169</sup> 1156 o. T.: Stb. 654 f. 65'. Dr.: Uss., Ep. Wirc., Cod. Prob. 40 n. 41.
- <sup>170</sup> 1156 (vor März 8): MB 37, 72 f. n. 99. 1156 o. T.: UB St. Stephan 1, 151 f. n. 144.
- <sup>171</sup> 1156 o. T.: UB St. Stephan 1, 153 f. n. 146. 1156 o. T.: MB 45, 16 ff. n. 9 und 1156 o. T.: ebda., 18 ff. n. 10.
- <sup>172</sup> 1159 o. T.: MB 46, 8 f. n. 2.
- <sup>173</sup> 1160 o. T.: MWU 5655; RB 1, 245.
- <sup>174</sup> Böhmer, Fontes 4, 455.
- <sup>175</sup> So z. B. 1162 Okt. 23: Dob 2 n. 241. 1164 Juni 1: Dob 2 n. 275, 1171 o. T.: Stb. 184 f. 67' (unveröffentlicht).
- <sup>176</sup> SSrerGerm NS 5, 139.
- <sup>177</sup> Vgl. Wendehorst 1, 178.
- <sup>178</sup> Wegele, 49.
- <sup>179</sup> 1191 o. T.: MWU 5681.
- <sup>180</sup> August Amrhein, Reihenfolge der Mitglieder des adeligen Domstiftes zu Würzburg . . . (ArchUfr. 32) 1889.
- <sup>181</sup> Wegele, 58.
- <sup>182</sup> 1196 o. T.: SA Würzburg Ger. Münn. 33/815 f. 71' (unveröff.).
- <sup>183</sup> Vgl. MB 60 (Registerband zu MB 37—46), 461.
- <sup>184</sup> 1195 o. T.: MB 37, 148 ff. n. 152.
- <sup>185</sup> 1194 o. T.: Schultes, DG 1, 81 ff. n. 5.
- <sup>186</sup> 1193 o. T.: Stadt- u. Stiftsarchiv Aschaffenburg. Dr.: Gudenus Bd. 1, 319.
- <sup>187</sup> 1189 o. T.: MB 37, 140 f. n. 147.
- <sup>188</sup> 1203 o. T.: MB 37, 164 f. n. 164.
- <sup>189</sup> 1205 o. T.: MB 37, 167 f. n. 167. 1206 o. T.: ebda. 169 f. n. 169. 1208 Dez. 6: MB 45, 49 f. n. 28.
- <sup>190</sup> 121(2) Febr. 12: MB 37, 181 ff. n. 178. 1212 o. T.: MB 37, 189 f. n. 183. 1212 o. T.: Dob 2 n. 1525. 1212 o. T.: SA Würzburg Stb. 184 f. 93'.
- <sup>191</sup> 1212 o. T.: Dob 2 n. 1530.
- <sup>192</sup> 1212 Aug. 24: MB 37, 186 f. n. 181. Ebenso die Urkunde des Domkapitels in derselben Sache zu demselben Datum: MB 45, 50 f. n. 29 (nur in der Überschrift irrig zu 1211 Aug. 24); dieser Druck ist QFW 5, 19 f. n. 4 nachzutragen.
- <sup>193</sup> 1212 Sept. 5: MB 31/1, 479 ff. n. 251 und 252.
- <sup>194</sup> Jeweils 1212 o. T.: UB St. Stephan 1, 225 ff. n. 216; ebda. 227 f. n. 217; Günther Schuhmann/Gerhard Hirschmann, Urkundenregesten des Zisterzienserklosters Heilsbronn, Würzburg 1957 (Veröff. d. Ges. f. fränk. Gesch. III,3.1), 26 n. 40. Eine Urkunde des Domdekans Perseus, die auf 1213 ausgestellt ist und Boppo als Burggrafen nennt (MB 37, 191 f. n. 185; nur Regest), hat als Datierungsmerkmal leider nur das Inkarnationsjahr, das aber wohl um eine Einheit niedriger angesetzt werden muß. Gemeinsame Ausübung der Burggrafschaft durch zwei Angehörige des Geschlechts kommt nach allem bisher Gesagten nicht in Frage.
- <sup>195</sup> 1218 o. T.: MWU 6506. Nach dem Chronicon Hennebergense ist dieses auch das Todesjahr: Eichhorn S. 16.
- <sup>196</sup> 1219 o. T.: UB St. Stephan 1, 246 f. n. 233. 1219 o. T.: MB 37, 203 f. n. 196.
- <sup>197</sup> Undatiert: Schultes, DG 1, 87 f. n. 11.
- <sup>198</sup> 1220 o. T.: ebda. 86 n. 9 und 87 n. 10.
- <sup>199</sup> 1214 o. T.: HbUB 1, 18 n. 25.
- <sup>200</sup> 1219 o. T.: Dob 2 n. 1863, 1864.
- <sup>201</sup> 1220 o. T.: Schultes, DG 1, 87 n. 10.